

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

27. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 1. Oktober 2020, 13.00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 27. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 02.07.2020 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates zum elektronischen Bezug bereit.

2. Beitrag an die Tourismusförderung sowie Unterstützung von DDO aufgrund Covid-19

Beilage Nr. 272: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.09.2020

Auflageakten:

- DDO, Gesuch um finanzielle Unterstützung aufgrund Covid-19 vom 18.08.2020
- Kleiner Landrat, Antrag an den Grossen Landrat "Beitrag der Gemeinde an die Tourismusförderung" vom 06.10.2015

3. Kauf der Kunsteisanlage "Davoser Eistraum"

Beilage Nr. 273: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.09.2020

Beilage Nr. 274: – Anhang 1: Budget-Variante Miete 2022

Auflageakten:

- AST Eissport- und Solaranlagenbau AG, Herisau, Offerte "Eistraum Davos Mietkauf 2021" vom 18.08.2020
- AST Eissport- und Solaranlagenbau AG, Herisau, Offerte "Eistraum Davos Mietzeit 05.12.20 – 07.03.21" vom 16.07.2020
- Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat "Kälteanbindung der Kunsteisanlage "Davoser Eistraum" an die Kälteanlagen des Eisstadions, Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds" vom 27.08.2019

4. Teilrevision des Baugesetzes: Senkung des Abgabesatzes bei Einzonungen für Nutzungen im besonderen öffentlichen Interesse

Beilage Nr. 275: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.09.2020

Beilage Nr. 276: – Nachtrag XV zum Baugesetz

- Auflageakten:
- Planungsbericht
 - Vorprüfungsbericht des ARE vom 11.02.2020
 - Stellungnahme des Kleinen Landrates zu den Mitwirkungseingaben vom 08.09.2020

5. Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs

Beilage Nr. 277: Antrag des Kleinen Landrates vom 04.08.2020

Beilage Nr. 278: Wasserrechtsverleihung an Bergbahnen Rinerhorn AG

Beilage Nr. 279: Technischer Bericht Kleinkraftwerk vom 10.09.2019

Beilage Nr. 280: Gewässerökologisches Gutachten Wasserkraftwerk Rinerhorn vom Oktober 2018

- Auflageakten:
- Gesuch Bergbahnen Rinerhorn AG vom 25.03.2019 um eine Wasserrechtsverleihung und eine Konzessionierung zur Stromproduktion
 - BAB-Bewilligung vom 15.06.2017 an die Bergbahnen Rinerhorn AG für den Neubau eines Betriebsgebäudes/Kleinkraftwerkes
 - Plan Betriebsgebäude/Kleinkraftwerk 1:200 vom 20.12.2016
 - Übersicht 1:25'000 Betriebsgebäude/Kleinkraftwerk vom 03.10/20.12.2016
 - Sandfang und Tirolerwehr Leidbach, Situation 1:100 vom 18.09.2019
 - Bachfassung Rieberbach, Grundriss und Längsprofil 1:50, Schnitt 1:10 vom 02.09.2019
 - Kompressorstation Glaris, Grundriss und Schnitte 1:25 vom 26.01.2017

**6. Amtszeitbeschränkung in öffentlich-rechtlichen, gemeindeeigenen und gemeindena-
hen Körperschaften**

Beilage Nr. 281: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.09.2020

Beilage Nr. 282: Postulat Hanspeter Ambühl vom 27.09.2018

**7. Postulat Hans Vetsch betreffend Überdachung der Zufahrt zur Tiefgarage
Langlaufzentrum Hertistrasse, Frage der Überweisung**

Beilage Nr. 283: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.09.2020

Beilage Nr. 284: Postulat Hans Vetsch vom 20.05.2020

- Auflageakten:
- Kostenberechnung Stiffler Transporte AG
 - Kostenschätzung Überdachung Baulink AG

8. Finanzierung des Betriebs des neuen Kulturzentrums am Arkadenplatz

Beilage Nr. 285: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.09.2020

- Auflageakten:
- Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Davos und dem Verein Kulturplatz Davos (Entwurf)
 - Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Davos und dem Verein Kulturplatz Davos (Entwurf)
 - Statuten des Vereins Kulturplatz Arkaden vom 28.08.2020

9. Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos (DRB 86)

Beilage Nr. 286: Antrag des Kleinen Landrates vom 08.09.2020

Beilage Nr. 287: Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos (DRB 86; Änderungen sind im Korrekturmodus ausgewiesen)

10. Persönliche Vorstösse

11. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H.' followed by a long, flowing horizontal line that ends in a small downward curve.

Hanspeter Ambühl, Landratspräsident

Davos, 8. September 2020

Sitzung vom 08.09.2020
Mitgeteilt am 11.09.2020
Protokoll-Nr. 20-714
Reg.-Nr. T1.8

An den Grossen Landrat

Beitrag an die Tourismusförderung sowie Unterstützung von DDO aufgrund Covid-19

1. Ausgangslage

Der Grosse Landrat hat an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2015 beschlossen, den jährlichen Gemeindebeitrag für die Tourismusförderung von bisher 320'000 Franken auf 820'000 Franken zu erhöhen, und zwar für die Jahre 2016 bis 2020. Grundlage der zeitlichen Beschränkung auf fünf Jahre war ein obsiegender Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK), wonach die Beitragshöhe für die Zeit ab 2021 neu beurteilt werden sollte aufgrund der dann vorherrschenden Wirtschaftslage. Gemäss den Ausführungen zum damaligen Antrag konnte sich die GPK durchaus eine Verlängerung des höheren Gemeindebeitrags vorstellen.

Hintergrund dieser Erhöhung war insbesondere die Aufgabe der Wechselkurs-Untergrenze des Schweizerfrankens zum Euro von Fr. 1.20 aufgrund des Entscheids der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015. Der Wechselkurs fiel daraufhin schlagartig unter Fr. 1.10, was für die Davoser Tourismuswirtschaft eine grosse Herausforderung bedeutete. Die europäischen Mitbewerber waren durch die veränderten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für schweizerische Gäste umgehend deutlich günstiger geworden (> 10 %). Im Gegenzug wurde die Schweiz für ausländische Gäste teurer. Bei der Davos Destinations-Organisation (DDO) gingen aufgrund der sinkenden Logiernächtezahlen die Einnahmen aus der Gästetaxe zurück. Trotzdem zielte DDO darauf ab, einen spürbaren Abbau von Dienstleistungen zu verhindern. DDO hat einerseits operative, effizienzsteigernde Sparmassnahmen umgesetzt, andererseits mit der Auflösung von Rücklagen zusätzliche Mittel verfügbar gemacht. Marketing-Massnahmen waren und sind aber während eines sich verschärfenden Wettbewerbs umso wichtiger. Der Kleine Landrat und der Grosse Landrat waren überzeugt, dass in der damaligen Situation die Erhöhung des Gemeindebeitrags die bessere Option war als ein Herunterfahren der DDO-Marketing-Dienstleistungen

Durch umfangreiche Stützungskäufe konnte die Nationalbank den Euro-Wechselkurs zwischen Fr. 1.05 und 1.10 stabilisieren. Ab Anfang 2017 stieg der Wechselkurs zum April 2018 bis auf rund Fr. 1.20 an. Im Geschäftsjahr 2018/19 konnte DDO erstmals wieder ohne Auflösung von Rückstellungen schwarze Zahlen schreiben und die touristische Lage verbesserte sich zusehends. Im Winter

2019/20 standen die Zeichen bis Ende Februar 2020 so gut, dass sich die Saison zu einem touristischen Rekordwinter hätte entwickeln können. Ab März 2020 hat sich das Umfeld wegen der Covid-19-Pandemie leider wieder schlagartig drastisch verschlechtert. Wegen des am 16. März 2020 verkündeten Lockdowns mussten alle Events abgesagt werden. Gemäss den Ausführungen von DDO führte dies zu einem kompletten Ausfall der Gästetaxe vom 13. März 2020 bis zum 6. Juni 2020. Auch im Kongress-Bereich fielen die Einnahmen vollständig aus.

Der Wechselkurs zum Euro sank wieder kontinuierlich ab bis auf 1.046 im Mai 2020. Aktuell im August 2020 liegt der Kurs wieder zwischen 1.07 bis 1.085 (Quelle: <https://kurse.vermoegenszentrum.ch/vermoegenszentrum/markets/currencies.jsp>). Im Mai 2020 verzeichnete DDO bei den Logiernächten in Hotels und Gruppenunterkünften ein Minus von 79,8 %, für den Monat Juni ein Minus von 61,5 % und im Juli ein Minus von 26 %. Dies führt zu einem totalen Minus von 32 % für die Monate Mai-Juli. Auch in der restlichen Sommersaison ist mit Mindereinnahmen zu rechnen, auch weil die 5-Sterne-Hotels Steigenberger Grandhotel Belvédère und InterContinental Davos während der gesamten Sommersaison 2020 geschlossen bleiben.

Aufgrund der ausserordentlichen Wirtschaftslage und der geltenden Reisebeschränkungen hat sich die Konkurrenzsituation markant verschärft. Der kaufstarke Schweizer Markt wird von allen Destinationen im Inland sowie im umliegenden Ausland stark umworben. Zudem hat DDO Kenntnis davon, dass Österreich eine preisorientierte Werbekampagne für die Wintersaison 2020/21 für den Schweizer Markt vorbereitet.

Nebst der Verlängerung der bisherigen Gemeindebeiträge für die Tourismusförderung bedingt diese Ausgangslage aus Sicht von DDO zwingend mehr Marketingaktivitäten und somit auch Mehrausgaben im Marketingbereich, um gegen die massive Bewerbung durch die anderen Destinationen auf dem Schweizer Markt nicht nur bestehen, sondern auch aktiv wahrgenommen werden zu können.

Der in den Akten aufliegende Antrag von DDO, datiert per 18. August 2020, betrifft einerseits die Verlängerung und Anpassung des ordentlichen Gemeindebeitrags für die Tourismusförderung für die nächsten 5 Jahre. Andererseits beinhaltet der vorliegende Antrag Covid-19-bedingt Zusatzbeiträge für zwei Jahre für die Tourismusförderung sowie Einnahmenverzicht und Kostenübernahmen zu Gunsten von DDO.

2. Rechtliche Grundlage und Grössenordnung des Gemeindebeitrags für die Tourismusförderung

Gemäss Artikel 12 des Tourismusförderungsgesetzes (TFAG, DRB 26) sind die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe (TFA) ausschliesslich für die weltweite touristische Marktbearbeitung von DDO im Gesamtinteresse des Ferien-, Sport-, Kongress- und Klinikortes Davos zu verwenden. Diese Gelder werden in den verschiedensten Bereichen wie Personal- und Infrastrukturkosten, Vertrieb, Medien, Content Management, Werbung, Branding und Verkaufsförderungen eingesetzt, worüber dem Grossen Landrat jährlich Bericht erstattet wird.

In Artikel 13 führt das Gesetz aus: Die Gemeinde leistet für die Marktbearbeitung im Sinne von Art. 12 vorstehend nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen und von den zuständigen Organen gemäss Landschaftsverfassung zu genehmigen. Der jährliche Beitrag der Gemeinde soll sich im Rahmen von 1 bis 4 % des Steuerertrages aus der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der

natürlichen Personen sowie dem Steuertreffnis der kantonalen Zuschlagssteuern juristischer Personen bewegen.

Gemäss den Jahresrechnungen 2018 und 2019 der Gemeinde berechnen sich die massgeblichen Steuererträge wie folgt:

KST	Konto	Bezeichnung	JR 2018	JR 2019
1109100	4000.00	Einkommenssteuern nat. Personen	26'805'692	26'641'723
1109100	4000.10	Einkommenssteuern nat. Personen frühere Jahre	2'812'226	2'969'091
1109100	4000.15	Kapitalabfindungssteuer	763'286	1'219'322
1109100	4000.30	Sonderliquidationssteuer	45'224	0
1109100	4000.31	Pauschale Steueranrechnung nat. Personen	-73'743	-69'655
1109100	4001.00	Vermögenssteuern nat. Personen	7'388'242	7'630'541
1109100	4001.10	Vermögenssteuern nat. Personen frühere Jahre	1'241'442	1'124'994
1109100	4002.00	Quellensteuern nat. Personen	3'379'891	3'546'910
1109100	4010.00	Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen	4'165'694	3'873'790
1109100	40	Total Kontengruppe Fiskalertrag	46'527'954	46'936'716

Der von 2016 bis 2020 an DDO ausbezahlte Gemeindebeitrag von jährlich 820'000 Franken beläuft sich auf 1,76 % bzw. 1,75 % des relevanten Fiskalertrags der Jahresrechnungen 2018 und 2019.

Bei der Festlegung im 2. Semester 2015 entsprach der Betrag von 820'000 Franken rund 1,94 % des für 2016 budgetierten massgeblichen Steuerertrags (vgl. Vergleichsspalte für das Budget 2016 im HRM2-Budget 2017, Seite 12, Kostenstelle 1109100/Kontengruppe 40).

DDO beantragt nun für die Jahre 2021 bis und mit 2025 einen TFA-Beitrag der Gemeinde von 900'000 Franken jährlich. Dies entspricht rund 1,92 % des massgeblichen Steuerertrags von 46,94 Mio. Franken gemäss Jahresrechnung 2019 (vgl. vorstehende Tabelle), was praktisch identisch ist mit dem Verhältnis von 1,94 % bei der letztmaligen Anpassung im Herbst 2015.

Unabhängig von Covid-19 haben andere Destinationen in den vergangenen Monaten und Jahren ihre Marketing-Aktivitäten ausgebaut, auch im unmittelbaren Umfeld. So wirbt Lenzerheide/Arosa seit 2020 mit dem Bike Kingdom. Arosa wirbt seit 2018 zusätzlich mit dem Bärenland, z.B. mit grossflächiger Werbung an RhB-Waggons auf der Arosa-Linie (mit entsprechender Sichtbarkeit in der Stadt Chur) sowie attraktiver Werbung in und an Trams der Stadt Zürich, siehe z.B. <https://www.suedostschweiz.ch/tourismus/2018-11-16/das-arosa-baerenland-wirbt-im-grossen-stil>.

Angesichts des zunehmenden Tourismusangebots und der erhöhten Wettbewerbsintensität zwischen den Destinationen im In- und Ausland – losgelöst von der gegenwärtigen Pandemie – wäre es aus Sicht des Kleinen Landrates falsch, den ordentlichen Gemeindebeitrag für die Tourismusförderung gegenüber den Jahren 2016 bis 2020 zu reduzieren. Moderne Medien verlangen nach zeitgemässen Werbeformen, die aufwändig zu produzieren sind, will man mit der Konkurrenz mithalten oder sich gar abheben. Gleichzeitig dürfen traditionelle Kanäle nicht gänzlich vernachlässigt werden. Der Kleine Landrat beantragt deshalb wie von DDO vorgeschlagen, einen Gemeindebeitrag von jährlich 900'000 Franken für die nächsten fünf Jahre (2021-2025), gemäss geltendem Recht vorbehaltlich der jährlichen Budgetgenehmigung. Auch andere mehrjährige Beitragszusicherungen (z.B. zu Gunsten der Forschungsinstitute SIAF/PMOD) unterliegen dem Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung.

3. Covid-19-bedingte Zusatzbeiträge für die Tourismusförderung

Wie DDO in ihrem Auftrag aufzeigt, erhalten viele Schweizer Destinationen oder Tourismusorganisationen zur Bewältigung der Covid-19-Krise Zusatzbeiträge von ihrem Kanton und von ihren Gemeinden:


[- 4 -]


B. Vergleich Corona-Beiträge von anderen Orten
 Viele Destinationen erhalten Corona-Spezial-Zahlungen. Um mit den anderen Destinationen im Wettbewerb um die Schweizer Gäste mithalten zu können, wären zusätzliche Mittel höchst willkommen.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Corona-Beiträge anderer Schweizer Destinationen auf. Beängstigend ist der Beitrag des **Kantons Wallis** im Verhältnis zum Beitrag von **Graubünden**.

Destination	Geldgeber	Betrag in CHF	Total in CHF
Genève Tourisme	Kanton/Stadt Genève	3.00 Mio.	3.00 Mio.
Zürich Tourismus	Kanton Zürich (39%)	2.50 Mio.	6.40 Mio.
	Stadt Zürich (61%)	3.90 Mio.	
Verbier Tourisme	Commune de Bagnes	1.00 Mio.	1.00 Mio.
Luzern Tourismus	Stadt Luzern	0.44 Mio.	2.14 Mio.
	Kanton Luzern	1.70 Mio.	
Basel Tourismus	Kanton Basel Stadt	1.7 Mio.	1.7 Mio.
Bern	Kanton Bern	5.00 Mio.	5.00 Mio.
St. Gallen	Kanton St. Gallen	3.50 Mio.	3.50 Mio.
Wallis	Kanton Wallis	16.00 Mio.	16.00 Mio.
Graubünden Ferien	Graubünden	1.00 Mio.	1.00 Mio.

Quellenangabe (Beispiele):

*1) <https://www.htr.ch/story/stadt-luzern-zahlt-tourismus-corona-hilfe-27881.html>

*2) <https://www.htr.ch/story/walliser-staatsrat-unterstuetzt-werbeaktion-tourismus-wallis-28019.html>, bzw.

https://www.vs.ch/de/web/communication/detail?groupId=529400&articleId=7929620&redirect=https%3A%2F%2Fvs.ch%2Fweb%2Fgest%2Fhome%3Fp_id%3Dcom_liferay_asset_publisher_web_portlet_AssetPublisherPortlet_INSTANCE_BJTNLOOExi2c%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview

*3) <https://www.suedostschweiz.ch/tourismus/2020-05-21/kanton-unterstuetzt-werbekampagne-von-graubuenden-ferien>, bzw.

<https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2020/Seiten/2020052003.aspx>

Der Unterschied in der Covid-19-begründeten Zusatzförderung des Tourismus durch den Kanton Graubünden im Vergleich zu den anderen grossen Bergkantonen Bern und insbesondere Wallis ist augenfällig, obwohl der Tourismus auch in unserem Kanton als sehr bedeutender Wirtschaftszweig gilt. So sind gemäss der letzten Untersuchung durch die HTW Chur im Jahr 2008 über 25'000

Vollzeitäquivalente (= umgerechnet zu Arbeitsplätzen mit jeweils 100 Stellenprozenten) und über 30 % der erwirtschafteten Bruttowertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Graubünden direkt oder indirekt auf den Tourismus zurückzuführen, vgl. https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/statistik/Tourismus/Seiten/Volkswirtschaftliche_Bedeutung.aspx sowie https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Graubunden_HTW08.pdf, Abbildung 7 auf Seite 40.

Selbstverständlich unterstützt der Kanton Graubünden die Akteure der Bündner Volkswirtschaft mit einem umfangreichen Massnahmenpaket, so zum Beispiel durch Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsausfallentschädigung, Liquiditätshilfen, Solidarbürgschaften für Startups, Härtefallfonds etc. Die Massnahmen sind auf den Internetseiten des Amts für Wirtschaft und Tourismus beschrieben, vgl. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/wirtschaftsstandort/corona/Seiten/uebersicht.aspx>. Diese Instrumente sind für die Bündner Wirtschaft selbstredend sehr wertvoll, und alle Regionen und Gemeinden dürfen hierfür dankbar sein. In der Regel sind diese Massnahmen aber einzelfallbezogen. Zudem sind vergleichbare Massnahmen in einer Reihe von anderen Kantonen ebenfalls getroffen worden.

Aufgrund der besonderen Herausforderungen durch Covid-19 – unabhängig von der Absage des WEF-Jahrestreffens im Januar 2021 – beantragt DDO von der Gemeinde Davos für die Jahre 2020/21 und 2021/22 einen Zusatzbeitrag von je 500'000 Franken. Diese Beiträge werden, sofern der Grosse Landrat diesen zustimmt, in den Gemeindebudgets 2021 und 2022 eingestellt. Mit diesen zusätzlichen Mitteln von je 500'000 Franken liessen sich die folgenden Marketing-Aktivitäten umsetzen:

- Winterkampagne für 210'000 Franken
November bis Weihnachten 2020: Durchführung einer Winterkampagne zur Bewerbung des Schweizer Marktes inklusive TV-Präsenz
- Sommerkampagne für 190'000 Franken
Mai bis Ende Juni 2021: Umsetzung einer Sommerkampagne auf dem Schweizer Markt
- Video-Ressourcen für 100'000 Franken
Emotionen lassen sich am besten durch kurze Videos wecken. Dazu benötigt DDO mehr Bewegtbilder/Filme für ihre Webseite aber auch für ihre Social-Media-Kanäle. DDO wird die Video-Produktion ausbauen.

Dieser jährliche Zusatzbeitrag ist etwas höher als der Covid-19-Beitrag der Stadt Luzern (rund 81'000 ständige Einwohner), welche diesen allerdings nur für ein Jahr gesprochen hat. Der gesamte Gemeindebeitrag für die Tourismusförderung, also inklusive dem ordentlichen Gemeindebeitrag gemäss Ziffer 2, beläuft sich auf rund 3 % der massgeblichen Steuereinnahmen der Gemeinde Davos und liegt somit im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite. Mit diesem Beitrag möchte DDO die Marketing-Aktivitäten erhöhen und die Präsenz von Davos auf dem stark umworbene Schweizer Markt ausbauen.

DDO hat auch die Gemeinde Klosters um einen Zusatzbeitrag angefragt. Die Gemeinde Klosters-Serneus stellt gemäss DDO einen Beitrag von 150'000 Franken in Aussicht, macht aber ihre Zusage abhängig vom Entscheid der Gemeinde Davos.

Wie in der Südschweiz vom 27. August 2020 auf Seite 7 im Interview mit dem CEO von DDO festgehalten ist, wird kein zusätzlicher Antrag gestellt für Werbemassnahmen infolge der Absage

des WEF-Jahrestreffens im Januar 2021. Der Januar wird speziell beworben im Rahmen der bereits geplanten Zusatzkampagne.

Kreditrechtlich liegen diese zwei Zusatzbeiträge von je 500'000 Franken, total also 1 Mio. Franken, im Sinne von frei bestimmbar und einmaligen Ausgaben in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Landrates (Art. 34 Abs. 2 lit. a der Gemeindeverfassung).

4. Weitere Unterstützungsbeiträge zu Gunsten von DDO

4.1. Kongresszentrum:

Hälftiger Beitrag von DDO zur Erreichung der Kostendeckung von 80 %

Trotz der Übernahme des Anteils von DDO zur Erreichung des Kostendeckungsbeitrags von 80 % beim Kongresszentrum (Entscheid Grosser Landrat vom 28. Mai 2020) verzeichnete DDO für das Geschäftsjahr 2019/20 einen Verlust von rund 0,5 Mio. Franken. Aufgrund der Einnahmen-Einbußen bei den Gästetaxen ist davon auszugehen, dass DDO auch im Geschäftsjahr 2020/21 einen erheblichen Verlust ausweisen muss, erst recht nach der Absage des WEF-Jahrestreffens im Januar 2021. Eine Abnahme der Logiernächte hat direkte Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Gästetaxe.

Wie schon festgestellt, sieht sich DDO seit März 2020 mit einem kompletten Einbruch des Kongressgeschäfts konfrontiert. Auch zum heutigen Zeitpunkt kommt es abgesehen vom WEF-Jahrestreffen monatlich zu weiteren Absagen, Verkürzungen, Reduzierung der Teilnehmerzahlen und Verschiebungen von Kongressen.

DDO bittet aus Gründen der Risikominimierung um die Prüfung einer möglichen Aufhebung des Deckungsbeitrags von 80 % im Leistungsauftrag zur Führung des Kongresszentrums.

Wie schon im Antrag an den Grossen Landrat zur Sitzung vom 28. Mai 2020 auf Seite 8/10 erwähnt wurde, war es schon im Frühjahr absehbar, dass der hälftige Beitrag von DDO zur Erreichung der Kostendeckung von 80 % auch für das Geschäftsjahr 2020/21 und allenfalls später thematisiert wird. Wie damals schon festgehalten wurde, sind die Covid-19-bedingten Ertragsausfälle durch wirtschaftliches Handeln von DDO nicht bzw. kaum beeinflussbar.

Grundsätzlich hat sich die hälftige Beteiligung von DDO zur Erreichung der Kostendeckung bewährt. Würde die Gemeinde aber jetzt während dieser Pandemie auf die Erfüllung der vereinbarten 80 % beharren, würde DDO zusätzlich geschwächt, was für die Davoser Volkswirtschaft direkt und indirekt mit grossen Nachteilen verbunden wäre. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Gemeinde Davos für die Jahre 2020/21 sowie 2021/22 auf den hälftigen Anteil von DDO verzichtet. Dieser Verzicht geht zu Lasten der Jahresrechnungen 2021 und 2022 der Gemeinde.

DDO soll nun für zwei Jahre Planungssicherheit gegeben werden, da das Kongressgeschäft zumindest teilweise eine lange Vorlaufzeit hat. Aufgrund der Unsicherheit über die weitere Entwicklung, welche voraussichtlich auch in den kommenden Monaten anhält, werden Vertragsabschlüsse für grössere Veranstaltungen für die Zeit ab Mai 2021 schwieriger als früher möglich sein. Für die Jahre ab Mai 2022 wird die Gemeinde bis auf weiteres an der bewährten hälftigen Kostenbeteiligung von DDO festhalten.

Freiwillige Einnahmenverzichtete sind kreditrechtlich als zu genehmigende Ausgaben zu behandeln (Art. 2 Abs. 3 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden, BR 710.200). Die Höhe des hälftigen Anteils von DDO lässt sich allerdings im Voraus nicht genau quantifizieren. Somit ist auch die Bestimmung der zuständigen Instanz schwierig. Der Grosse Landrat ist abschliessend zuständig für frei bestimmbare, einmalige Ausgaben bis 1 Mio. Franken sowie für Zusatzkredite bis 1 Mio. Franken (Art. 34 Abs. 2 lit. a und f der Gemeindeverfassung). Gemäss heutiger Einschätzung von DDO wird der hälftige Anteil von DDO (bis zur Kostendeckung von 80 %) 1 Mio. Franken nicht übersteigen, so dass der Grosse Landrat den Verzicht pro Jahr abschliessend genehmigen kann. Im Sinne einer Grobabschätzung und zum besseren Verständnis dient die folgende Zusammenstellung:

<i>(alle Zahlen in Mio. Franken)</i>	<i>Rechnung 2019/2020</i>	<i>Rechnung 2018/2019</i>
Total Ertrag inkl. Anteil DDO Kongressverkauf	2,83	3,67
30 % Restertrag	0,85	1,10
Total Aufwand	4,09	4,35
./.. Reduktion Personalaufwand (Kurzarbeit etc.)	-0,85	-0,85
./.. div. Aufwandseinsparungen	-0,25	-0,25
./.. 70 % weiterverrechneter Kongressaufwand	-0,51 - 70 % = -0,35	-0,55 - 70 % = -0,38
Korrigierter Aufwand	2,64	2,87
Ergebnis (- = Defizit)	-1,79	-1,77
Deckungsgrad vor Anteile (Verhältnis Ertrag/Aufwand)	32,2 %	38,3 %
Differenz in % zu 80 %	47,8 %	41,7 %
Differenz in Fr. zu 80 % (Basis korrigierter Aufwand)	1,26	1,20
Hälftiger Anteil DDO bis 80 %, zu übernehmen von der Gemeinde	0,63	0,60

Sollte sich mit dem Jahresabschluss von DDO (Separatrechnung Kongresszentrum) zeigen, dass 1 Mio. Franken nicht ausreichend ist für die Übernahme des hälftigen Anteils von DDO bis 80 %, wären mit der Genehmigung der Separatrechnung entsprechende Zusatzkredite zu beantragen.

Im Gegenzug wird wegen der Absage des WEF-Jahrestreffens im Januar 2021 auch der Gemeindebeitrag für die WEF-Sicherheitskosten wegfallen (1,025 Mio. Franken gemäss Volksabstimmung vom 23. September 2018), sollte es zu keiner späteren Austragung im Jahr 2021 in Davos kommen.

4.2. Pauschalbeitrag von DDO von 890'000 Franken gemäss Art. 16a des Landschaftsgesetzes über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen

Anlässlich der Übernahme des Werkbetriebs und der Neuregelung der Finanzströme zwischen DDO und der Gemeinde wurde im Jahr 2009 festgelegt, dass DDO aus Mitteln der Gästetaxe die Gemeinde mit einem Pauschalbeitrag von jährlich 890'000 Franken entschädigt, und zwar für die Aufwendungen der Gemeinde in den Bereichen Natureisbahnen, Spazier- und Wanderwege sowie Gärtnerei und Grünanlagen.

Wie schon in der Einleitung zu Ziffer 4.1 erwähnt, ist davon auszugehen, dass DDO auch im Geschäftsjahr 2020/21 einen erheblichen Verlust wegen der rückläufigen Gästetaxen verzeichnen wird. DDO stellt den Antrag, dass die Gemeinde auf diesen Pauschalbeitrag für 2021 gänzlich verzichtet, wenn der Verlust von DDO im Jahr 2020/21 eine Million Franken oder mehr beträgt. Wenn der Verlust von DDO weniger als 1 Mio. Franken beträgt, so soll der jährliche Pauschalbeitrag anteilig gekürzt werden. Bei einem Verlust von 0,5 Mio. Franken würde DDO die Hälfte des Beitrags überweisen.

Aus Sicht des Kleinen Landrates ist dieser Antrag aufgrund der grossen, unbeeinflussbaren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie für den Tourismus und der Absage des WEF-Jahrestreffens im Januar 2021 nachvollziehbar. Für die Davoser Volkswirtschaft wäre es deutlich schädlicher, wenn DDO ihr Gästeangebot reduzieren müsste, damit DDO den Beitrag an die Gemeinde vollumfänglich leisten könnte. Im Gegenteil, das Gästelerlebnis muss angesichts der zunehmenden Konkurrenz zwischen den Destinationen langfristig stabil, vertrauenserweckend für den Stammgast und tendenziell eher ausgebaut werden. Der Vorschlag betreffend prozentuale Reduktion des Verzichts im Falle eines tieferen Defizits von DDO wird begrüsst. Damit kommt zum Ausdruck, dass DDO sich auch in einer Ausnahmesituation im Rahmen der Möglichkeiten an den Kosten für touristische Aufgabenbereiche beteiligt. Für den Kleinen Landrat kann es sich hierbei aber nur um ein Ausnahmehandeln, ohne jegliches Präjudiz für spätere Jahre und Ereignisse.

Die Revisionsstelle von DDO muss aber zu Händen des Kleinen Landrates bestätigen, dass im Geschäftsjahr 2020/21

- keine Zusatzabschreibungen oder Rückstellungen freiwillig gebildet wurden,
- keine anderen, ähnlichen buchhalterischen Massnahmen vorgenommen wurden, die das Ergebnis 2020/21 von DDO verschlechtern,
- keine Ausweitung der variablen Vergütungen gegenüber dem Geschäftsjahr 2019/20 stattfand.

Wie schon in Abschnitt 4.1. erwähnt, ist ein Einnahmenverzicht kreditrechtlich wie eine Ausgabe genehmigen zu lassen. Gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. a ist der Grosse Landrat abschliessend für eine frei bestimmbare, einmalige Ausgabe bis 1 Mio. Franken zuständig.

5. Einsparungen von DDO während der Covid-19-Pandemie

DDO hat aufgrund der unsicheren gesamtwirtschaftlichen Lage die eigenen Strukturen und Abläufe analysiert und Optimierungen bei der betriebseigenen Leistungserstellung vorgenommen. Für drei Bereiche (DDO, Kongress, Davos Services) wurden Kurzarbeitsentschädigungen ab dem Datum des Lockdowns vom 15. März 2020 beantragt. Die DDO-Mitarbeitenden wurden verpflichtet, Ferien- und Überzeitguthaben, inkl. des Jahres 2020, per 30. April 2020 zu beziehen und per 31.

Dezember 2020 vollständig abzubauen. Seit dem 15. März 2020 gilt ein Einstellungstopp, der natürliche Abgänge wie beispielsweise bei der Gästeberatung nicht mehr ersetzt, sondern sistiert. Das Team Sport & Kultur wurde personell verkleinert. Zahlreiche Einsätze von externen Mitarbeitenden (Freelancern), die auch das Gästeprogramm und Dreams Unlimited betreffen, werden mit internen Ressourcen abgedeckt. Daneben wurden Helfereinsätze bei der Gemeinde für die Eingangskontrolle und das Notfall-Telefon während des Lockdowns, Helfereinsätze für den Spitex-Mahlzeitendienst (ganzer August) und Helfereinsätze bei Anlässen wie Swiss Epic etc. auf freiwilliger Basis ohne Stunden-Rapportierung geleistet. Mitarbeitende wurden für interne Renovationsarbeiten und die Grundreinigung des DDO-Gebäudes, der Sportanlagen, Trainingsgarderoben, Schlittschuhverleih etc. eingesetzt. Die abteilungsübergreifende Verschiebung personeller Ressourcen hat jeweils Vorrang, bevor externe Unterstützung angefordert wird. Neue Projekte wurden ausschliesslich inhouse bearbeitet (ohne externe Unterstützung).

Die Einflüsse der Covid-19-Pandemie haben in der Tourismuswirtschaft schweizweit gravierende Wirkungen hinterlassen. Viele Unternehmungen haben sich – freiwillig oder gezwungenermassen – von ihren Modellen des Normalbetriebs verabschieden müssen. Anpassungsfähigkeit, Dynamik, Kostenreduktion und die Suche nach neue Lösungen, teilweise auch nur Zwischenlösungen, waren gefragt. Auch DDO hat sich dieser grossen Herausforderung gestellt, die angestammten Betriebsabläufe hinterfragt und die Ressourcen der aussergewöhnlichen Situation angepasst. Zeitgerechtes Handeln, betriebsinterne Dynamisierung der Dienstleistungserbringung und Kosteneinsparungen genügen jedoch nicht, um die voranstehend erläuterten Einbrüche auf der Ertragsseite wett zu machen. Unterstützungsleistungen der Gemeinde werden unumgänglich.

Die Covid-19-Pandemie ist noch nicht ausgestanden, weder medizinisch noch wirtschaftlich. Ist das Ende, beispielsweise mit einer Massenimpfung, am Horizont absehbar, wird es noch einige Zeit dauern, bis der internationale Tourismus und das Vertrauen der Organisatoren und der Gäste vollumfänglich wiederhergestellt sind und sich eine Nachfrage wie in früher gewohntem Umfang einstellt. Aufgrund dieser mittelfristigen Optik auf einen schwierigen Verlauf des Marktgeschehens müssen die DDO-internen Anpassungsmassnahmen an die neue Wirklichkeit weitergeführt werden. Nach den Sofortmassnahmen müssen nun weitere Anpassungsmassnahmen erfolgen, um nicht Strukturen zu erhalten, die während der Corona-Krise und möglicherweise sogar darüber hinaus nicht mehr in der heutigen Form gebraucht werden. Die DDO-Führung ist – wie die Führungsgremien in anderen Betrieben auch – hier weiterhin speziell gefordert.

6. Entgegenkommen von DDO zu Gunsten der Gemeinde Davos

Nebst den Beiträgen zur Unterstützung des Tourismus wurde anlässlich der letzten Strategietagung des Kleinen Landrates auch die Reparaturabteilung der Gemeinde Davos thematisiert. Diese Abteilung ist bis anhin auf zwei Standorte verteilt, einerseits im gemeindeeigenen Betriebsgebäude des VBD an der Dorfstrasse 18, andererseits in der von DDO gemieteten Liegenschaft an der Talstrasse 43. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur dieser beiden Standorte und aufgrund der Beiträge, welche die Gemeinde an den Tourismus bereits leistet und nun weiter ausweitet, ist der Kleine Landrat zum Schluss gekommen, dass als Zeichen des Entgegenkommens der Mietzins für den Werkhof an der Talstrasse 43 zu reduzieren sei.

Nach einer Vorbesprechung mit DDO stellte der Kleine Landrat den Antrag, den Nettomietzins ab 1. Januar 2021 im gegenseitigen Einverständnis auf 120'000 Franken pro Jahr zu reduzieren, ohne zeitliche Befristung.

7. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die Coronavirus-Pandemie ist eine globale Krise, die die Weltwirtschaft und im speziellen den Tourismus stark getroffen hat. Das zeitweise – mehr oder weniger konsequente – Herunterfahren des gesellschaftlichen Lebens und des Wirtschaftens hat weltweit zu grossen wirtschaftlichen Eingriffen und Marktverwerfungen geführt. Diese Krise ist weder medizinisch noch wirtschaftlich ausgestanden. Eine Lösung ist absehbar, sobald geeignete Impfstoffe und -methoden zur Verfügung stehen.

Der Davoser Tourismus hat die Krise mit dem Niedergang der Luftfahrt, den Auflagen im internationalen Reiseverkehr und sogar Grenzschiessungen direkt zu spüren bekommen. Stark international ausgerichtete Tourismusbetriebe, wie das Hotel Intercontinental oder das Hotel Steigenberger Belvédère, haben denn auch die Sommersaison 2020 gar nicht erst in Angriff genommen. Da der inländische Gast die Davoser Tourismusdienstleistungen in der Sommersaison 2020 verstärkt nachfragte, resultiert zwar glücklicherweise kein Absturz der Tourismusbranche, aber doch ein dickes blaues Auge.

Die sehr schwierigen gesamtmärktlichen Voraussetzungen – noch schwieriger als damals bei der Aufhebung des fixen Wechselkursbandes zum Euro – führen dazu, dass DDO die jetzt noch wichtiger werdenden Dienstleistungen nicht mehr mit den bestehenden Mitteln ausführen kann. Die Einnahmen dazu sind nicht mehr vorhanden. Wichtig ist es aber, dass DDO die Schlagkräftigkeit als wichtigster Akteur der Davoser Tourismusförderung beibehalten kann. Wie soll DDO bei rückgängigen Einnahmen verstärkte Werbemassnahmen im Inland finanzieren? Wie soll die Kongresssparte gestützt werden? Ohne eine Unterstützungsleistung seitens der Gemeinde ist dies nicht möglich. DDO hat mit einem unternehmenseigenen Massnahmenpaket die laufenden Ausgaben möglichst auf das Notwendige beschränkt und die Flexibilisierung des Personaleinsatzes erhöht. DDO muss sich strukturell aber weiter fit machen, um die laufende Covid-Phase und die später folgende Nach-Covid-Phase mit einer angepassten und kostengerechten Struktur bestehen zu können. Damit können unnötige Kosten gespart und die Gemeindefinanzen nur mit den dringend notwendigen Unterstützungsleistungen belastet werden.

Davos braucht eine funktionierende, schlagkräftige DDO. Dazu benötigt es – aktuell und unumgänglich – die Unterstützung seitens der Gemeinde, unter verschiedenen Titeln. Der Kleine Landrat stellt deshalb folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Vorbehältlich der Budgetgenehmigungen wird für die Jahre 2021 bis 2025 ein jährlicher Gemeindebeitrag von 900'000 Franken für die Tourismusförderung genehmigt.
2. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wird in den Jahren 2021 und 2022 ein Zusatzbeitrag für die Tourismusförderung von jährlich 500'000 Franken genehmigt.
3. Die Gemeinde erlässt DDO den hälftigen Anteil zu Lasten DDO zur Erreichung des Deckungsgrads von 80 % in der Separatrechnung 2020/21 des Kongresszentrums, vorbehältlich eines eingeleiteten, umfassenden Restrukturierungsprogramms zur Anpassung der DDO-Strukturen an die neuen Marktverhältnisse.

4. Die Gemeinde erlässt DDO den hälftigen Anteil zu Lasten DDO zur Erreichung des Deckungsgrads von 80 % in der Separatrechnung 2021/22 des Kongresszentrums, vorbehaltlich eines umgesetzten, umfassenden Restrukturierungsprogramms zur Anpassung der DDO-Strukturen an die neuen Marktverhältnisse.
5. Unter Vorbehalt eines umgesetzten, umfassenden Restrukturierungsprogramms zur Anpassung der DDO-Strukturen an die neuen Marktverhältnisse und unter Vorbehalt der Bestätigung der Revisionsstelle von DDO gemäss den voranstehenden Erläuterungen verzichtet die Gemeinde vollumfänglich auf den Pauschalbeitrag von 890'000 Franken für das Jahr 2021, sollte der Verlust von DDO im Geschäftsjahr 2020/21 eine Million Franken oder mehr betragen. Sollte der Verlust im Geschäftsjahr 2020/21 kleiner als 1 Million Franken ausfallen, ist der Pauschalbeitrag für das Jahr 2021 von DDO anteilig zu bezahlen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- DDO, Gesuch um finanzielle Unterstützung aufgrund Covid-19 vom 18.08.2020
- Kleiner Landrat, Antrag an den Grossen Landrat "Beitrag der Gemeinde an die Tourismusförderung" vom 06.10.2015

Mitteilung an

- Davos Destinations-Organisation, direktion@davos.ch

Sitzung vom 08.09.2020
Mitgeteilt am 11.09.2020
Protokoll-Nr. 20-715
Reg.-Nr. T1.9

An den Grossen Landrat

Kauf der Kunsteisanlage "Davoser Eistraum"

1. Ausgangslage

Der Eistraum Davos wurde im Dezember 2016 eröffnet. In den folgenden Jahren wurden in der Frage der Dimensionierung der Kunsteisanlage und betreffend Unterhalt unter den aktuellen klimatischen Bedingungen wertvolle Erfahrungen gesammelt und die Kunsteisanlage immer wieder angepasst und optimiert. Das bestehende Layout, das seit der Saison 2018/2019 in Betrieb ist, hat sich nun bewährt. Der Aufwand für den Unterhalt, für die Mithilfe von Gemeindepersonal beim Auf- und Abbau sowie für die Schneeräumung konnte von 4'497,05 Stunden in der Saison 2016/2017 auf 1'983,75 Stunden in der Saison 2019/2020 reduziert werden (-56 %).

Für die Saison 2019/2020 konnte der Anschluss des Eistraums Davos an die bestehende Kälte-technik des Eisstadions und der Trainingshalle realisiert werden. Der Grosse Landrat hatte vorgängig am 3. Oktober 2019 der Investition in eine Kälteanbindung zugestimmt. Ermöglicht wurde diese Anbindung durch den Bau der neuen Trainingshalle im Jahr 2018. Mit dem Bau der Trainingshalle musste die bestehende Eisfeld-Kühlung (der ehemaligen offenen Kunsteisbahn) von einer direkten Kühlung mit Ammoniak auf eine indirekte Kühlung mit Glykol umgebaut werden. Zusätzlich kann mit der Anbindung des Eistraums Davos dessen Abwärme genutzt werden.

Ohne Kälteanbindung an die bestehende Kälteanlage der Trainingshalle hätte ein möglicher Kauf der Kunsteisanlage Eistraum Davos schwierig amortisiert werden können, da die Miete der notwendigen Kälteanlage mit ca. 100'000 Franken pro Saison ein grosser Kostenfaktor ist.

Mit seinem Beschluss vom 3. Oktober 2019 bestätigte der Grosse Landrat, dass ein Kunsteisangebot in Davos längerfristig Bestand haben soll. Der Eistraum Davos ist ein wichtiges Angebot des Davoser Wintertourismus.

2. Betriebsrechnung des Eistraums Davos der letzten drei Jahre

Die Betriebsrechnung zeichnet bei wenigen augenfälligen Positionen die Änderungen nach, die getroffen wurden, um den Betrieb des Eistraums Davos zu optimieren und die Kosten zu reduzieren. So konnten die Aufwände bei den Anlagen und Einrichtungen von Jahr zu Jahr deutlich reduziert werden. Auch der Aufwand aufgrund der Arbeiten des Werkbetriebs ging stark zurück.

	<u>RECHNUNG</u>	<u>RECHNUNG</u>	<u>RECHNUNG</u>
	<u>2017/2018</u>	<u>2018/2019</u>	<u>2019/2020</u>
	<u>FR.</u>	<u>FR.</u>	<u>FR.</u>
<u>AUFWAND</u>			
Personalaufwand (inkl. Sozialleistungen)	80'657.35	62'200.25	68'148.60
Schneeräumung durch Dritte	2'458.30	0.00	0.00
Billette, Eisstock, inkl. 18/19 neue Kasse 45'	10'460.55	48'296.16	10'446.38
Anlage und Einrichtungen	659'640.00	456'352.00	300'000.00
Schlittschuhe, Maskottchen	9'636.60	223.40	0.00
Fahrzeuge + Maschinen	3'500.00	3'500.00	0.00
Versicherungen, Abgaben, Mieten	39'290.10	38'920.75	38'769.95
Strom + Beleuchtungskosten	75'864.45	59'650.65	52'705.40
Büro- und Verwaltungsspesen	11'726.50	8'844.00	8'825.85
übr. Aufwand	0.00	583.00	0.00
Mehrkosten für Anbindung Kältetechnik			486'838.50
<i>T o t a l AUFWAND</i>	893'233.85	678'570.21	965'734.68
<u>ERTRAG</u>			
Eintritte	154'935.85	108'801.85	127'835.70
Eislaufunterricht+Eisstock-Pauschalen	18'435.30	11'310.00	13'713.40
Div. Einn., Platzvermietungen	31'482.40	9'950.00	5'800.65
Garderobe	75'954.40	55'760.85	64'760.85
<i>T o t a l ERTRAG</i>	280'807.95	185'822.70	212'110.60
Betriebsergebnis exkl. Werkhof	612'425.90	492'747.51	753'624.08
Aufwand Werkhof für Eistraum (Hochrechnung)	273'600.00	170'000.00	150'000.00
Betriebsergebnis inkl. Werkhof	886'025.90	662'747.51	903'624.08
Beitrag Anlagefonds bereits gesprochen	270'000.00	270'000.00	270'000.00
Beitrag Anlagefonds einmalig			190'000.00
Nettoaufwand	616'025.90	392'747.51	443'624.08

Zu beachten ist, dass das Geschäftsjahr der Davos Destinations-Organisation nicht das Kalenderjahr abbildet, sondern von Anfang Mai bis Ende April des Folgejahres dauert.

3. Betriebsbudget des Eistraums Davos 2021

Das Betriebsbudget 2020 kann aufgrund der Entflechtung der Sportanlagen zwischen der Davos Destinations-Organisation (DDO) und der Gemeinde nicht zum Vergleich herangezogen werden. Beim Betriebsbudget 2021 handelt es sich um das Kalenderjahr.

<u>BUDGET</u>		<u>Kauf Eistraum</u>	
Konto	Bezeichnung		
1808420	Eistraum	369'700	
<u>3</u>	<u>Aufwand</u>	<u>579'700</u>	
30	<i>Personalaufwand</i>	74'100	
3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	61'900	
3040.01	besondere Sozialzulagen	1'000	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	5'100	
3052.00	AG-Beiträge Pensionskasse	4'500	
3053.00	AG-Beiträge Unfallversicherung, Krankentaggeld	1'600	
31	<i>Sach- und übriger Betriebsaufwand</i>	340'600	
3101.15	Billette, Eisstock	10'000	
3101.16	Schlittschuhe, Maskottchen	2'000	
3120.02	Energie	50'000	
3130.22	Schneeräumung durch Dritte	1'500	
3134.00	Sachversicherungsprämien	3'000	
3144.18	Unterhalt Aussenbereich Sportzentrum	18'000	
3151.15	Fahrzeuge und Maschinen	3'500	
3151.17	Unterhalt Geräte und Anlagen	40'000	1
3160.02	Miete Liegenschaften	45'000	
3160.07	Baurechtszinsen	5'500	
3161.03	Anlage und Einrichtungen	100'000	2
3199.00	Übriger Betriebsaufwand	1'700	
3199.01	MWST-Vorsteuerminderungen	8'000	
3300.60	Ordentliche Abschreibungen Mobilien	52'400	3
39	<i>Interne Verrechnungen</i>	165'000	
3910.13	Dienstleistungen Werkbetrieb (410), Eisbahn	165'000	4
<u>4</u>	<u>Ertrag</u>	<u>-210'000</u>	
42	<i>Entgelte</i>	-140'000	
4240.37	Eintritte	-125'000	
4290.01	Diverse Einnahmen	-1'000	
4290.05	Eislaufunterricht und Eisstock-Pauschalen	-14'000	
44	<i>Finanzertrag</i>	-70'000	
4470.07	Platzmieten	-5'000	
4470.08	Garderobe	-65'000	

- 1 Elektriker und Transporte 10'000 Franken, Unvorhergesehenes 10'000 Franken. Aufbau im Herbst 2021 mit Supervisor von AST 20'000 Franken.
- 2 Mietanteil 2021 inkl. Licht 100'000 Franken. Diese Position fällt geringer aus, weil der grösste Teil der Miete des Eistraums Davos der Wintersaison 2020/2021 im Rechnungsjahr 2020 vorgesehen ist (200'000 Franken).
- 3 Unabhängig der unterjährigen Inbetriebnahme.
- 4 Mehranteil interne Kosten Werkbetrieb für den Aufbau des Eistraums Davos 15'000 Franken.

Der Eistraum Davos wird auf die Saison 2020/2021 gemäss Mietangebot von der Firma AST gemietet (Mietvertrag siehe Aktenauflage). Dafür sind für die Saison 2020/2021 im Betriebsbudget Gemeinde, Konto 3161.03, Kostenstelle 1808420, im Jahr 2020 200'000 Franken budgetiert.

4. Kaufpreis der Kunsteisanlage

Es besteht die Möglichkeit, die derzeit im Winter betriebene, für Davos konvektionierte Anlage käuflich zu erwerben. Das Miet-/Kauf-Angebot der Firma AST enthält folgende Positionen in der Übersicht (detaillierte Offerte in der Aktenauflage; alle Preise netto ohne MWST):

Miet-/Kauf bestehendes mobiles Eisfeld inkl. Banden	Fr.	390'000.–
Transport für die Hauptwartung und Auslieferung	Fr.	41'500.–
Kauf kleine Eisreinigungsmaschine	Fr.	80'000.–
Weihnachtschalet	Fr.	18'000.–
Eislaufhilfen & Gummimatten	Fr.	6'000.–
Glykol-Füllung	Fr.	20'000.–
Neumaterial & externes gemietetes Material	Fr.	60'000.–
Aufbau und Abbau in der Saison 2020/2021	Fr.	50'000.–
Mietanrechnung der Saison 2020/2021	Fr.	-276'000.–
<i>Total Investitionen</i>	<i>Fr.</i>	<i>389'500.–</i>

5. Rahmenbedingungen beim Kauf der Kunsteisanlage

Bei einem Kauf des Eistraums Davos ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Nach der Eistraumsaison 2020/2021 wird die Kunsteisanlage in Davos abgebaut, ins Hauptwerk der Firma AST Eissport- und Solaranlagenbau AG (AST) in Höfen transportiert und gewartet. Im Herbst 2021 wird die revidierte Anlage nach Davos ausgeliefert. Der Eistraum Davos wird mit einem Supervisor der Firma AST und sechs Personen des Werkbetriebs der Gemeinde auf- und nach der Saison 2021/2022 abgebaut.

Für die Lagerung ab dem Jahr 2022 ist eine Lösung in Davos angedacht. Betreffend Standort und Mietkosten sind die Abklärungen aber noch nicht abgeschlossen. Die Mietkosten des Lagerraums sind im Betriebsbudget noch nicht berücksichtigt. Durch den Kauf im Jahr 2021 muss im Jahr 2021 keine Wartung durchgeführt werden. Diese Wartung ist im Miet-/Kauf-Angebot inbegriffen und findet im Hauptwerk in Höfen statt.

Die Miete des Eistraums Davos der Wintersaison 2020/2021 wird dem Kauf angerechnet. Mehrkosten entstehen für den Auf- und Abbau in der Saison 2020/21. Diese sind im Miet-/Kauf-Angebot der Firma AST aufgeführt.

Ab dem Jahr 2022 wird die Anlage jährlich mit einem Supervisor der Firma AST und sechs Personen des Werkbetriebs auf- und abgebaut. Die Wartung des Eistraums Davos findet vor Ort statt. Diese Kosten werden im Betriebsbudget berücksichtigt.

Durch den Kauf des Eistraums Davos kann der Nettoaufwand im Betriebsbudget, je nach Lagerkosten, um rund 150'000 Franken gesenkt werden. Die Kosten für den Kauf der Kunsteisanlage im Jahr 2021 werden dem Konto 5060.01 der Kostenstelle 1808420.001 belastet. Mit dem Kauf des Eistraums Davos kann der Nettoaufwand (Vergleich Budget 2022 mit der Budget-Variante Miete (siehe Anhang 1)) um rund 150'000 Franken gesenkt werden:

– Nettoaufwand Budget 2022 (siehe Kap. 6)	Fr. 352'200.–
– Nettoaufwand Budget-Variante Miete (Anhang 1)	Fr. 454'300.–
⇒ <i>Reduktion Nettoaufwand</i>	<i>Fr. 102'100.–</i>
⇒ <i>Reduktion Nettoaufwand, ohne Abschreibung</i>	<i>Fr. 154'500.–</i>

6. Betriebsbudget des Eistraums Davos 2022

Die Nettokosten des Betriebsbudgets 2022 scheinen auf den ersten Blick nur geringfügig besser als die des Vorjahresbudgets 2021 zu sein. Tatsächlich ist das Betriebsbudget 2021, wenn man nur die Zahl der Nettokosten als Vergleich heranzieht, zu positiv dargestellt, da der Hauptteil der Mietkosten der Wintersaison 2020/2021 bereits im Jahr 2020 abgerechnet wurde.

Die Nutzungsdauer einer solchen Anlage gemäss Praxisempfehlung Nr. 7 und 7.1 des Amtes für Gemeinden des Kantons Graubünden beträgt 8 Jahre.

BUDGET**Kauf Eistraum**

Konto	Bezeichnung			
1808420	Eistraum		352'200	
<u>3</u>	<u>Aufwand</u>		<u>562'200</u>	
30	<i>Personalaufwand</i>		74'100	
3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal		61'900	
3040.01	besondere Sozialzulagen		1'000	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK		5'100	
3052.00	AG-Beiträge Pensionskasse		4'500	
3053.00	AG-Beiträge Unfallversicherung, Krankentaggeld		1'600	
31	<i>Sach- und übriger Betriebsaufwand</i>		308'100	
3101.15	Billette, Eisstock		10'000	
3101.16	Schlittschuhe, Maskottchen		2'000	
3120.02	Energie		50'000	
3130.22	Schneeräumung durch Dritte		1'500	
3134.00	Sachversicherungsprämien		3'000	
3144.18	Unterhalt Aussenbereich Sportzentrum		18'000	
3151.15	Fahrzeuge und Maschinen		5'000	
3151.17	Unterhalt Geräte und Anlagen		86'000	1
3160.02	Miete Liegenschaften		45'000	
3160.07	Baurechtszinsen		5'500	
3161.03	Anlage und Einrichtungen		20'000	2
3199.00	Übriger Betriebsaufwand		1'700	
3199.01	MWST-Vorsteuerminderungen		8'000	
3300.60	Ordentliche Abschreibungen Mobilien		52'400	3
39	<i>Interne Verrechnungen</i>		180'000	
3910.13	Dienstleistungen Werkbetrieb (410), Eisbahn		180'000	4
<u>4</u>	<u>Ertrag</u>		<u>-210'000</u>	
42	<i>Entgelte</i>		-140'000	
4240.37	Eintritte		-125'000	
4290.01	Diverse Einnahmen		-1'000	
4290.05	Eislaufunterricht und Eisstock-Pauschalen		-14'000	
44	<i>Finanzertrag</i>		-70'000	
4470.07	Platzmieten		-5'000	
4470.08	Garderobe		-65'000	

1. 1.000 36'000 Franken, Abbau und Aufbau mit Supervisor AST 30'000 Franken, Elektriker und Transporte 10'000 Franken, Unvorhergesehenes 10'000 Franken.
2. 1.000 Miete Lichtinstallation Eistraum Davos 20'000 Franken.
3. 1.000 Abschreibungen gemäss kantonalen Vorgaben über 8 Jahre.
4. 1.000 Mehraufwand Werkbetrieb Davos für Abbau und Aufbau 30'000 Franken.

7. Lebensdauer und Amortisation

Bei professioneller Wartung, die durch die Firma AST sichergestellt ist, kann eine Lebensdauer der Kunsteisanlage bis zu 20 Jahren angenommen werden.

Die Amortisation der Anlage kann demgegenüber in einem wesentlich kürzeren Zeitrahmen vorgenommen werden. Die Kosten des Kaufs von total 695'500 Franken (Miete der Wintersaison 2020/2021 von 276'000 Franken plus Kaufpreis von 419'500 Franken) sind in das Verhältnis zur Verbesserung des geldwirksamen Nettoaufwands von rund 150'000 Franken (exkl. Abschreibungen, siehe Kapitel 5) zu setzen. Die Amortisationsdauer beträgt somit rund 4½ Jahre.

8. Schlussbemerkungen

Grosser Landrat und Kleiner Landrat waren sich bei früheren Beratungen zur Ablösung der Natur-eisbahn und zum Eistraum Davos einig, dass ein klimasicheres Kunsteisangebot für den Davoser Tourismus unverzichtbar ist. In den vergangenen Jahren wurden Erfahrungen mit verschiedenen Angebotsvarianten an Kunsteiseinrichtungen gesammelt. Beim jetzigen, kompakten und effizienten Setting geht es um die Frage, ob diese Anlage künftig gemietet oder gekauft werden soll. Die Mietkosten der Kunsteisanlage sind – im Vergleich zu einem Kauf – jedoch relativ hoch. Angesichts der kurzen Amortisationszeit von 4½ Jahren erscheint der Kauf der Anlage sehr sinnvoll und führt zu einer spürbaren Entlastung der Betriebsbudgets kommender Jahre.

Antrag an den Grossen Landrat:

Der Kauf der Kunsteisanlage "Eistraum Davos" im Jahr 2021 gemäss Offerte der Firma AST Eissport- und Solaranlagenbau AG zum Preis von Fr. 419'491.50 inkl. MWST wird genehmigt.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Anhang 1: Budget-Variante Miete 2022

Aktenauflage

- AST Eissport- und Solaranlagenbau AG, Herisau, Offerte "Eistraum Davos Mietkauf 2021" vom 18.08.2020
- AST Eissport- und Solaranlagenbau AG, Herisau, Offerte "Eistraum Davos Mietzeit 05.12.20 – 07.03.21" vom 16.07.2020

- Kleiner Landrat, Botschaft an den Grossen Landrat "Kälteanbindung der Kunsteisanlage "Davoser Eistraum" an die Kälteanlagen des Eisstadions, Gewährung eines Beitrages aus dem Anlagefonds" vom 27.08.2019

Mitteilung an

- Davos Destinations-Organisation, direktion@davos.ch
- Gemeinde Davos, Sportanlagen, andri.schorro@davos.gr.ch
- Gemeinde Davos, Sportanlagen, david.soler@davos.gr.ch
- Gemeinde Davos, Werkbetrieb, norbert.gruber@davos.gr.ch
- Gemeinde Davos, Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch

Beilage

Budgetvariante Miete 2022

<u>BUDGET</u>		<u>Miete Eistraum</u>
Konto	Bezeichnung	
1808420	Eistraum	454'300
<u>3</u>	<u>Aufwand</u>	<u>664'300</u>
30	<i>Personalaufwand</i>	74'100
3010.00	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	61'900
3040.01	Besondere Sozialzulagen	1'000
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	5'100
3052.00	AG-Beiträge Pensionskasse	4'500
3053.00	AG-Beiträge Unfallversicherung, Krankentaggeld	1'600
31	<i>Sach- und übriger Betriebsaufwand</i>	440'200
3101.15	Billette, Eisstock	10'000
3101.16	Schlittschuhe, Maskottchen	2'000
3120.02	Energie	50'000
3130.22	Schneeräumung durch Dritte	1'500
3134.00	Sachversicherungsprämien	3'000
3144.18	Unterhalt Aussenbereich Sportzentrum	18'000
3151.15	Fahrzeuge und Maschinen	3'500
3160.02	Miete Liegenschaften	45'000
3160.07	Baurechtszinsen	5'500
3161.03	Anlage und Einrichtungen	300'000
3199.00	Übriger Betriebsaufwand	1'700
39	<i>Interne Verrechnungen</i>	150'000
3910.13	Dienstleistungen Werkbetrieb (410), Eisbahn	150'000
<u>4</u>	<u>Ertrag</u>	<u>-210'000</u>
42	<i>Entgelte</i>	-140'000
4240.37	Eintritte	-125'000
4290.01	Diverse Einnahmen	-1'000
4290.05	Eislaufunterricht und Eisstock-Pauschalen	-14'000
44	<i>Finanzertrag</i>	-70'000
4470.07	Platzmieten	-5'000
4470.08	Garderobe	-65'000

Sitzung vom 08.09.2020
Mitgeteilt am 11.09.2020
Protokoll-Nr. 20-716
Reg.-Nr. B1.3.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision des Baugesetzes: Senkung des Abgabesatzes bei Einzonungen für Nutzungen im besonderen öffentlichen Interesse

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) hat das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu regeln, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Dementsprechend sah das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) bis zu seiner am 1. April 2019 in Kraft getretenen Teilrevision in Art. 19 Abs. 3 vor, dass die Gemeinden mit den Betroffenen vertraglich einen angemessenen Ausgleich festlegen können, falls planerische Massnahmen zu erheblichen Vor- oder Nachteilen führen. Bei Teilrevisionen des Zonenplans für Einzonungen hat die Gemeinde Davos zum Ausgleich der damit verbundenen Vorteile mit den betroffenen Grundeigentümern denn auch entsprechende Vereinbarungen geschlossen und 30 % des Mehrwertes eingefordert.

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des bundesrechtlichen Raumplanungsgesetzes wurde von den Kantonen dann zwingend die Einführung einer gesamtkantonal verbindlichen Regelung über den Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen innert fünf Jahren verlangt (Art. 38a Abs. 4 RPG). Ein entsprechender Mehrwert muss gemäss der bundesrechtlichen Mindestvorgabe mit einem Satz von nicht weniger als 20 % abgeschöpft werden (Art. 5 Abs. 1bis RPG). Diesem gesetzgeberischen Handlungsbedarf ist der Kanton Graubünden mit der seit dem 1. April 2019 in Kraft stehenden Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) nachgekommen (Art. 19i ff. KRG). Der Kanton hat hinsichtlich der Mehrwertabgabe im KRG eine abschliessende Regelung getroffen, so dass die Gemeinden nicht ihrerseits noch zwingend legislieren müssen.

Gemäss dem kantonalen Recht sind Mehrwerte aus der Zuweisung von Grundstücken von einer Nichtbauzone zu einer Bauzone (Einzonung) abgabepflichtig (Art. 19j Abs. 1 KRG). Dabei beträgt die Abgabe 30 % des Mehrwertes (Art. 19l Abs. 1 KRG).

Die direkt anwendbaren kantonalen Bestimmungen erlauben es den Gemeinden in gewissen Bereichen aber auch, allfälligen spezifischen kommunalen Bedürfnissen durch den Erlass ergänzender Zusatzregelungen Rechnung zu tragen, indem sie z.B. fakultativ:

- die Freigrenze für die Mehrwertabgabe senken;
- die im KRG vorgesehenen Abgabetatbestände (Ein-, Um- und Aufzonungen) mit zusätzlichen Abgabetatbeständen ergänzen (z.B. Abbau- und Deponiezonen, Bezeichnung von ortsbildprägenden Bauten im GGP; Festlegung von Erschliessungsanlagen im GEP);
- den im KRG festgelegten Abgabesatz von 30 % auf max. 50 % erhöhen oder – im Fall von Planungen von besonderem öffentlichem Interesse – bis auf 20 % senken;
- zusätzliche Verwendungszwecke für den Abgabeertrag ermöglichen, sofern die im KRG vorgegebenen Verwendungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- anstelle des Gemeindevorstandes eine andere kommunale Behörde mit der Umsetzung betrauen.

2. Anliegen und Erläuterung der Teilrevision

Die Gemeinde Davos will die ihr vom übergeordneten Recht eingeräumte Möglichkeit zur Senkung des vom kantonalen Recht vorgegebenen Abgabesatzes von 30 % auf bis wenigstens 20 % vom Mehrwert aus einem planungsbedingten Vorteil wahrnehmen, sofern eine abgabepflichtige Einzonung für eine Nutzung erfolgt, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht (Art. 19I Abs. 3 KRG). Weitere Zusatzregelungen zur Mehrwertabgabe im Rahmen der im KRG vorgesehenen Optionen sind dagegen nicht vorgesehen.

Nutzungen können gemäss den kantonalen Unterlagen zur Teilrevision des KRG z.B. bei Einzonungen für Hotels, Ressorts, touristische Dienstleistungsbetriebe usw. von besonderem öffentlichem Interesse sein und deshalb eine Senkung des Abgabesatzes rechtfertigen. Angesichts der touristischen Ausrichtung des Fremdenverkehrsortes Davos, aber auch wegen seiner Bedeutung für das Kongresswesen, für die Ausbildung und Forschung sowie für das Kur- und Gesundheitswesen kann allenfalls ein sehr starkes öffentliches Interesse an einzelnen Einzonungen bestehen. Eine angemessene Reduktion des Abgabesatzes könnte sich dann zur Unterstützung einer für die Gemeinde äusserst positiven Entwicklung, die auch einen spürbaren Mehrwert für die Gesellschaft nach sich zieht, durchaus als sinnvoll erweisen.

Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, mit Art. 14a eine neue Bestimmung zur Mehrwertabgabe ins Baugesetz aufzunehmen, die es erlaubt, den Abgabesatz im Hinblick auf abgabepflichtige Einzonungen für Nutzungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bis auf wenigstens 20 % zu senken. Dabei soll die Baubehörde (Kleiner Landrat) bei entsprechenden Einzonungen die besonderen öffentlichen Interessen an den geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten gewichten und den darauf anzuwendenden Abgabesatz innerhalb der gesetzlichen Bandbreite abschliessend festlegen. Die Bestimmung zur Mehrwertabgabe soll sofort nach erfolgter Urnenabstimmung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft treten.

3. Kantonale Vorprüfung

Die geplante Zusatzregelung zu der im kantonalen Recht statuierten Mehrwertabgabe wurde am 7. Februar 2020 der kantonalen Fachstelle (Amt für Raumentwicklung Graubünden, ARE) zur Vorprüfung eingereicht, welche in ihrem Bericht vom 11. Februar 2020 keine grundlegenden Einwendungen gegen die Bestimmung vorbringt, sondern einzig empfiehlt, Richtlinien mit

Kriterien für den Entscheid der Baubehörde über den Umfang der Senkung im Einzelfall aufzustellen.

4. Mitwirkungsverfahren

In Anwendung von Art. 13 Abs. 1 KRVO legte der Kleine Landrat den Entwurf für den neuen Art. 14a BauG zusammen mit dem Planungsbericht vom 4. Februar 2020 zwischen dem 17. März und 15. April 2020 in der Gemeinde öffentlich auf und gab dies im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie im Kantonsamtsblatt bekannt (Mitwirkungsaufgabe). Während dieser Mitwirkungsaufgabe konnte jedermann beim Gemeindevorstand Vorschläge und Einwendungen zum Entwurf des Mehrwertartikels einbringen (Art. 13 Abs. 2 KRVO). Insgesamt gingen drei Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 8. September 2020 hat der Kleine Landrat zu den Eingaben während der öffentlichen Mitwirkung zur Teilrevision des BauG Stellung genommen und gegenüber den Mitwirkenden den kommunalen Regelungsbedarf erläutert.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde insbesondere verlangt, dass die Gemeinde aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit die massgebenden Kriterien zur Senkung des Abgabesatzes genauer festlegt. Dazu ist zu bemerken, dass eine Reduktion des Abgabesatzes immer ein besonderes öffentliches Interesse bedingt und deshalb nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen kann. Unter diesen Umständen ist es in einem dynamischen Umfeld kaum möglich, in generell abstrakter Form alle denkbaren, im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Fälle abschliessend zu umschreiben. Insofern wird die Baubehörde über einen Ermessensspielraum verfügen, wobei sie diesen sachgerecht auszuüben hat. In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde vor der Veranlagung der Mehrwertabgabe die Betroffenen (und dazu gehört auch der Kanton) anhören muss und der Kanton gegen die Veranlagung ebenfalls Beschwerde führen kann (Art. 19m Abs. 1 KRG). Demnach werden die Fragen, ob an einer Einzonung überhaupt ein besonderes öffentliches Interesse besteht und in welchem Umfang der Abgabesatz reduziert werden darf, nicht nur mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer geklärt, sondern ebenfalls durch den Kanton gewürdigt und ggf. sogar einer gerichtlichen Beurteilung unterzogen. Der Begründungszwang der Baubehörde bei einer Senkung des Abgabesatzes ist folglich hoch.

Im Mitwirkungsverfahren wurde teilweise auch kritisiert, dass eine Senkung des Abgabesatzes unter 22.5 % wegen der Berechnung des Kantonsanteils (75 % des Ertrages) auf der Basis des kantonalen Mindestabgabesatzes von 30 % des Mehrwertes (Art. 19l Abs. 1 i.V.m. Art. 19p Abs. 2 KRG) dazu führe, dass die Gemeinde einen die eingemommene Mehrwertabgabe übersteigenden Betrag an den Kanton überweisen müsste. Dazu ist anzumerken, dass Art. 19p Abs. 2 KRG in solchen Fällen falsch verstanden werden könnte, denn die Gemeinde muss bei einem Abgabesatz zwischen 20 und 22.5 % keine den Ertrag der Mehrwertabgabe übersteigende Zahlung an den Kanton leisten, auch wenn in diesem Bereich der 75%-Anteil des Kantons höher als die berechnete Mehrwertabgabe gemäss dem reduzierten Abgabesatz wäre. In diesen Fällen hat die Gemeinde maximal den vollen Mehrwertabgabebetrag an den Kanton zu überweisen. Darüber hinausgehende Zahlungen gibt es jedoch nicht, wie die Gemeinde aus Gesprächen mit dem Kanton erfahren hat und wie es auf der Website des ARE in der entsprechenden öffentlich zugänglichen Vollzugshilfe sowie in den Erläuterungen mit Rechnungsbeispielen auch ausdrücklich bestätigt wird (www.are.gr.ch => Dienstleistungen => Nutzungsplanung => Vollzugshilfen BLM / MWA => PMB3 [Pdf-Erläuterungen zur Parzellenliste]).

5. Zuständigkeiten

Erlass und Revisionen des Baugesetzes fallen nach vorgängiger Antragsstellung durch den Kleinen Landrat und parlamentarischer Beratung in die Kompetenz der Urnengemeinde (Art. 48 Abs. 1 KRG) und bedürfen zudem der Genehmigung der Regierung (Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 KRG).

Antrag an den Grossen Landrat:

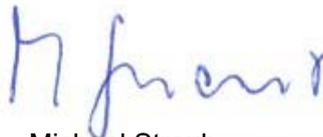
Die Teilrevision des Baugesetzes durch Einführung einer neuen Bestimmung zur Mehrwertabgabe (Art. 14a BauG) sei zuhanden der Volksabstimmung zu erlassen, vorbehältlich der Zustimmung der Regierung des Kantons Graubünden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Nachtrag XV zum Baugesetz

Aktenauflage

- Planungsbericht
- Vorprüfungsbericht des ARE vom 11. Februar 2020
- Stellungnahme des Kleinen Landrates zu den Mitwirkungseingaben vom 8. September 2020

Mitteilung an

- Finanzverwaltung, im Hause
- Bauamt, im Hause
- Kanzlei, Astrid Schneider, im Hause, samt Akten, zur Nachführung des Davoser Rechtsbuches

Teilrevision Baugesetz der Gemeinde Davos

Art. 14a BauG [neu]

Mehrwert-
abgabe

¹ Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, deren Grundstücke als Folge einer Planungsmassnahme einen Mehrwert erlangen, haben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Mehrwertabgabe von 30 Prozent des Mehrwerts zu entrichten.

² Der Abgabesatz kann im Hinblick auf abgabepflichtige Einzonungen für Nutzungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, bis auf wenigstens 20 Prozent gesenkt werden.

³ Die Baubehörde gewichtet bei entsprechenden Einzonungen die besonderen öffentlichen Interessen an den geschaffenen Nutzungsmöglichkeiten und bestimmt innerhalb der gesetzlichen Bandbreite den darauf anzuwendenden Abgabesatz.

(Inkrafttreten: Sofort nach erfolgter Urnenabstimmung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden)

Sitzung vom 04.08.2020
Mitgeteilt am 07.08.2020
Protokoll-Nr. 20-600
Reg.-Nr. T1.1.1

An den Grossen Landrat

Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und des Leidbachs

1. Ausgangslage

Das Skigebiet Rinerhorn wird seit 1991 teilweise technisch beschneit. Seither wurden die Beschneigungsinfrastrukturen laufend ausgebaut und modernisiert. Im Jahre 2015 wurde das Beschneigungskonzept aus den Jahren 2005/2011 überarbeitet, um alle vorhandenen, gebauten, bewilligten und teilweise bewilligten Anlagen auf eine neue präzisere Grundlage zu stellen. In diesem Zusammenhang verabschiedete der Grossen Landrat anlässlich seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 die Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans (GEP) 1:5'000 "Beschneigungsanlagen Rinerhorn" (von der Regierung des Kantons Graubünden am 13. August 2019 genehmigt). Darin wurden sämtliche bestehenden Festlegungen zur technischen Beschneigung des Rinerhorns aufgehoben und die Beschneigungsflächen, der geplante Speichersee, die Leitungstrassees mit Zapfstellen sowie die Pumpstationen, Wasserfassungen und Entleerungsstellen festgelegt.

Im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung Graubünden (ARE) vom 14. März 2018 zur Revision des erwähnten GEP ist folgender energiewirtschaftlicher Hinweis enthalten:

"Gestützt auf die energiepolitischen Ziele der Regierung, aber auch im Interesse der Gemeinde sowie aus regionalwirtschaftlichen Interessen ergibt sich die Empfehlung, bei der Erstellung von Beschneigungsanlagen und den damit zusammenhängenden hydraulischen Systemen zu prüfen, ob auch die Nutzung der Wasserkraft für die Erzeugung von Elektrizität möglich, sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte. In diesem Zusammenhang sollte ferner untersucht werden, welche Massnahmen zu treffen sind, damit eine allfällige zukünftige Nutzung der Wasserkraft nicht verhindert wird. Insbesondere sollen Druckleitungen so erstellt werden, dass eine Wasserkraftnutzung auch in ein paar Jahren noch leicht zu realisieren wäre."

2. Gesuch der Bergbahnen Rinerhorn AG um eine Wasserrechtsverleihung für die Nutzung der Wasserkräfte des Rieberbachs und Leidbachs für die Stromproduktion

Die Bergbahnen Rinerhorn AG hatte die Empfehlung des ARE bereits im Jahr 2016 vorweggenommen und ein Projekt für ein Kleinwasserkraftwerk zur optimalen Nutzung des über das Leitungsnetz der Beschneiungsanlagen verwendeten Wassers des Rieberbachs und Leidbachs ausgearbeitet. Vorsorglich wurde mit dem Baugesuch für die Erweiterung der Beschneiungsanlage dementsprechend auch bereits die Baubewilligung für ein Betriebsgebäude für ein Kleinkraftwerk bei der Talstation Glaris verlangt. Die BAB-Bewilligung wurde am 15. Juli 2017 erteilt und bis zum 22. Juni 2021 verlängert.

Gemäss dem Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG), welches die Nutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Produktion von elektrischer Energie regelt (Art. 1 BWRG), ist zur entsprechenden Nutzung der Wasserkraft an Gewässern der Gemeinde durch einen Dritten eine Konzession der Gemeinde notwendig (Art. 7 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 BWRG).

Mit Eingabe vom 25. März 2019 stellte die Bergbahnen Rinerhorn AG bei der Gemeinde folgendes Gesuch für eine ganzjährige Wassernutzung der erwähnten Gewässer:

1. *Die Bergbahnen Rinerhorn AG ersucht die Gemeinde Davos um eine Wasserrechts-Verleihung der Bäche "Rieberbach" und "Leidbach" für die nächsten 50 Jahre zwecks Turbinierung des Wassers zur Stromproduktion und zur Nutzung für die Beschneigung.*
2. *Für die Stromproduktion ersucht die Bergbahnen Rinerhorn AG die Gemeinde Davos, eine Konzession für die beiden Bäche "Rieberbach" und "Leidbach" zu erteilen.*
3. *Ein Wasserrechts-Verleihungsvertrag zwischen der Gemeinde Davos und den Bergbahnen Rinerhorn AG muss ausgearbeitet werden.*

Zur Begründung der Anträge hält die Gesuchstellerin fest, dass ein an die Beschneiungsanlagen angeschlossenes Kleinwasserkraftwerk ein nachhaltiges ökologisch-sinnvolles Vorhaben darstelle und damit über das Jahr beinahe der von den Bergbahnen benötigte Strom produziert werden könne. Da ökologische Aspekte und Nachhaltigkeit auch im Tourismus immer bedeutender würden, bedeute das Projekt gleichzeitig auch eine marketingstrategische Aufwertung für die Bergbahnen.

3. Projektbeschreibung

Gemäss dem nachträglich eingereichten technischen Bericht vom 10. September 2019 wird das geplante Kleinkraftwerk in das für die technische Beschneigung gebaute Werkleitungssystem integriert. Die Wasserversorgung für die technische Beschneigung wird dabei über die Bachfassungen Rieberbach und Leidbach und den künftigen Speichersee Rieberalp gewährleistet. Ausserhalb der Beschneigungszeit wird dem Leidbach Wasser entnommen und über die auch der technischen Beschneigung dienenden Leitungen auf der Höhe der Talstation im neu zu erstellenden Betriebsgebäude turbinert. Das zur Energiegewinnung genutzte Wasser

wird anschliessend ca. 800 Meter oberhalb der Leidbachmündung in das Landwasser eingeleitet.

Im Betriebsgebäude werden vorerst zwei der drei Turbinen installiert, die zusammen eine Leistung von (netto) rund 370 kW erbringen. Das Gebäude wird auch die notwendigen Transformatorstationen zur Weiterleitung der produzierten Energie aufnehmen. Ein entsprechendes Gesuch wurde an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) gerichtet.

Nach dem gewässerökologischen Gutachten vom Oktober 2018 werden im Hinblick auf einen ganzjährigen Betrieb der bestehenden Wasserfassungen Rieberbach und Leidbach folgende nutzbaren Wassermengen resp. Sockeldotierungen empfohlen:

	max. Ausbauwassermenge		Sockeldotierung	
	Qa l/s		l/s	
	Sommer 1.5. - 31.10.	Winter 1.11. - 30.4.	Sommer 1.5. - 31.10.	Winter 1.11. - 30.4.
Rieberbach	50	10	20	5
Leidbach	170	35	50	16

Mit diesen Werten werden der aquatische Lebensraum und die aquatische Fauna nicht wesentlich verändert. Es bleiben während genügend Tagen ausreichende Überlaufmengen in den Gewässern, die zu den notwendigen Geschiebeumlagerungen führen, so dass der Fortbestand der strömungsresistenten Besiedlung gewährleistet ist. Dadurch wird gleichzeitig eine übermässige Moos- oder Algenbesiedelung in den Bächen verhindert. Gemäss Gutachten werden die Restwassermengen zu keiner Kolmation der Gewässersohlen führen, so dass für die vorkommenden Arten gute Besiedlungsmöglichkeiten bestehen bleiben.

4. Grundlegende Merkmale der Konzession an die Bergbahnen Rinerhorn AG

Die an die Bergbahnen Rinerhorn AG zu erteilende Konzession betrifft die bereits für die technische Beschneidung des Skigebiets genutzten Gewässer "Rieberbach" und "Leidbach" zur ganzjährigen Produktion von elektrischer Energie (allenfalls notwendige und ggf. befristete resp. periodisch zu erneuernde Zusatzbewilligungen im Zusammenhang mit der technischen Beschneidung des Rinerhorns wie die Festlegung der Beschneidungszeiten und ökologische Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten). Die im gewässerökologischen Gutachten empfohlenen Restwassermengen sind in jedem Fall (Stromproduktion und technische Beschneidung) einzuhalten.

Kleinkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 1 MW sind von der Bezahlung eines Wasserzinses befreit (49 Abs. 4 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG]). Auch bei einem maximalen Ausbau mit drei Turbinen bleibt die Leistung des Kraftwerkes der Bergbahnen Rinerhorn AG unter 1 MW, weshalb kein Wasserzins geschuldet ist. Dagegen ist die Gemeinde zur Erhebung einer einmaligen Konzessionsgebühr berechtigt (Art. 31 Abs. 1 und 2 BWRG). Diese beträgt 30 bis 80% des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft der Konzessionsgemeinde jährlich geschuldeten Wasserzinses und soll in etwas den tatsächlichen Aufwand der Gemeinde decken. Der im vorliegenden Fall (hypothetisch) geschuldete Wasserzins wird nach den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art 49 WRG) berechnet, wobei der Gemeindeanteil die Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wass-

erzinsmaximums nicht übersteigen darf (Art. 33 Abs. 2 und 3 BWRG). Gestützt auf diese Berechnungsgrundlagen wurde die Gebühr auf CHF 19'316.00 festgelegt, d.h. auf 80% des hypothetisch der Gemeinde geschuldeten Wasserzinses für die beiden zunächst eingesetzten Turbinen (CHF 24'145.00). Im Falle der Installation der dritten Turbine wird eine entsprechende Nachzahlung zur Konzessionsgebühr fällig. Diese Nachzahlung wird ebenfalls auf dem maximalen Ansatz und den weiteren dann geltenden gesetzlichen Vorgaben berechnet. Weitere Leistungen wie die Abgabe von Gratisenergie beansprucht die Gemeinde nicht.

Angesichts der parallel zur ganzjährigen Stromproduktion verwendeten Wasserfassungen und Wasserrohre sowie der Steuerungsanlagen im Betriebsgebäude für die technische Beschneidung der Pisten des Skigebiets, verzichtet die Gemeinde auf den Heimfall der Anlagen nach Ablauf der Konzessionsdauer, welche gemäss nachträglicher Verständigung der Parteien wie in Art. 24 Abs. 1 BWRG vorgesehen nach 60 (und nicht wie ursprünglich beantragt nach 50) Jahren eintritt.

5. Zuständigkeit des Stimmbürgers für die Erteilung von Wasserrechtsverleihungen

Zuständig für die Konzessionserteilung ist die Urnengemeinde (Art. 10 Abs. 1 BWRG; Art. 13 Abs. 1 lit. h Gemeindeverfassung).

6. Kantonale Genehmigung

Die durch die Gemeinde erteilte Wasserrechtsverleihung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung (Art. 11 BWRG). Das entsprechende Konzessionsprojekt wurde der Kantonsregierung angezeigt (vgl. Art. 50 Abs. 1 BWRG). Das zuständige kantonale Amt erachtet das Vorhaben als genehmigungsfähig.

Antrag an den Grossen Landrat: (im Ausstand von Statthalter Stefan Walser)

Die Wasserrechtsverleihung an die Bergbahnen Rinerhorn AG für die Nutzung der Wasserkräfte

- des Rieberbachs und
- des Leidbachs

sei entsprechend den Beilagen zu Handen der Urnengemeinde zu verabschieden.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Wasserrechtsverleihung an Bergbahnen Rinerhorn AG
- Technischer Bericht Kleinkraftwerk vom 10. September 2019
- Gewässerökologisches Gutachten Wasserkraftwerk Rinerhorn vom Oktober 2018

Aktenauflage

- Gesuch Bergbahnen Rinerhorn AG vom 25. März 2019 um eine Wasserrechtsverleihung und eine Konzessionierung zur Stromproduktion
- BAB-Bewilligung vom 15. Juni 2017 an die Bergbahnen Rinerhorn AG für den Neubau eines Betriebsgebäudes/Kleinkraftwerkes
- Plan Betriebsgebäude/Kleinkraftwerk 1:200 vom 20. Dezember 2016
- Übersicht 1:25'000 Betriebsgebäude/Kleinkraftwerk vom 3. Oktober/20. Dezember 2016
- Sandfang und Tirolerwehr Leidbach, Situation 1:100 vom 18. September 2019
- Bachfassung Rieberbach, Grundriss und Längsprofil 1:50, Schnitt 1:10 vom 2. September 2019
- Kompressorstation Glaris, Grundriss und Schnitte 1:25 vom 26. Januar 2017

WASSERRECHTSVERLEIHUNG

der

Gemeinde Davos

im Sinne von Art. 39 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 handelnd durch den Kleinen Landrat, vertreten durch Landammann Tarzisius Caviezel und Land-schreiber Michael Straub,

Gemeinde,

an die

Bergbahnen Rinerhorn AG, Landwasserstrasse 49, 7277 Davos Glaris,
vertreten durch Klaus May (Präsident) und Reto Gamper (Geschäftsführer),

Konzessionärin,

betreffend

die Nutzung des Rieberbachs und des Leidbachs

Einleitung

Im Hinblick auf die Erweiterung der Beschneiungsanlage Rinerhorn und der damit zusammenhängenden Teilrevision Ortsplanung wurde vom Kanton im Vorprüfungsverfahren empfohlen, "bei der Erstellung von Beschneiungsanlagen und damit zusammenhängenden hydraulischen Systemen zu prüfen, ob auch die Nutzung der Wasserkraft für die Erzeugung von Elektrizität möglich, sinnvoll und wirtschaftlich sein könnte."

Das für die Beschneiung benötigte Wasser wird über die bestehenden Wasserfassungen (Überlauf Reservoir Jatzmeder und Rieberalp, Bachwasser Rieberbach und Leidbach) bezogen, wobei im Zuge des weiteren Anlageausbaus auch ein Speichersee erstellt werden soll.

Für die Wasserentnahmen für die technische Beschneiung vom Zeitpunkt der bewilligten Beschneiung bis zum 20. Dezember (Rieberbach) resp. vom 1. November bis zum 30. April (Leidbach) waren bislang Restwassermengen von 3 l/s und max. Bezugsmengen von 6 l/s (Rieberbach) resp. 16 l/s Restwasser und 30 l/s Bezugsmenge (Leidbach) bewilligt.

In einem neuen gewässerökologischen Gutachten vom Oktober 2018 wurden im Hinblick auf die Erweiterung der Beschneiungsanlage und auf die durchgehende Produktion von elektrischer Energie in einem Kleinkraftwerk während der nicht für die technische Beschneiung genutzten Zeit die max. Bezugs- und Restwassermengen neu berechnet. Auf Grund der erhobenen Werte und der ganzjährigen Nutzung der Gewässer sind die Wasserentnahmen aus dem Leidbach und Rieberbach deshalb neu zu bewilligen. Dafür ist von Seiten der Gemeinde eine entsprechende Konzession an die Bergbahnen Rinerhorn AG notwendig.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Umfang des Nutzungsrechtes

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin zur Produktion elektrischer Energie das Recht zur Wasserentnahme aus dem Rieberbach ab Kote ca. 1'878 m.ü.M. und aus dem Leidbach ab Kote ca. 1'865 bis auf Kote ca. 1'455 m.ü.M. (Wasserrückgabe Talstation Rinerhornbahn ins Landwasser). Das entnommene Wasser darf jeweils während des bewilligten Schneibeginns bis 30. April und unter den dafür zu beachtenden Auflagen auch zur technischen Beschneiung verwendet werden.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Einholung resp. Erneuerung weiterer allenfalls notwendiger Bewilligungen und der Genehmigung der Konzession durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Die genauen Höhenkoten werden anlässlich der Kollaudation der Anlagen durch die Regierung festgesetzt.

Abweichungen von den genehmigten Plänen, welche sich bei der Ausarbeitung des Detailprojektes als notwendig oder zweckmässig erweisen sollten, bilden, sofern die Grundlagen der Konzession dadurch nicht verändert werden, kein Grund für die Aufhebung der Konzession und sind - gegebenenfalls mit den erforderlichen Auflagen – zu genehmigen.

Für den Umfang des Nutzungsrechtes sind die nachstehenden technischen Unterlagen massgebend:

a. Übersichtsplan	03.10/20.12.16	4.001B
b. Wasserfassung Rieberbach	02.09.19	3.001A
c. Wasserfassung Leidbach	18.09.19	3.002
d. Plan Betriebsgebäude/Kleinkraftwerk 1:200	20.12.16	4.003B
e. Technischer Bericht	10.09.19	6.001
f. Restwasserbericht	Okt. 2018	

Nutzbare Wassermengen und Sockeldotierung:

	max. Ausbauwassermenge Qa		Sockeldotierung	
	l/s		l/s	
	Sommer 1.5. - 31.10.	Winter 1.11. - 30.4.	Sommer 1.5. - 31.10.	Winter 1.11. - 30.4.
Rieberbach	50	10	20	5
Leidbach	170	35	50	19

Die Stromproduktion erfolgt über drei Turbinen, wobei zunächst nur zwei Turbinen installiert und in Betrieb genommen werden.

2. Dauer der Wasserrechtsverleihung

Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tage ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird für die Dauer von 60 Jahren ab Inbetriebnahme des Kleinkraftwerkes erteilt.

3. Bau und Inbetriebnahme

Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten für das Kleinkraftwerk mit vorerst zwei Turbinen zu beginnen und diese innerhalb von längstens zwei Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der verwertbaren Produktion von elektrischer Energie. Diesen Zeitpunkt legt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden verbindlich fest.

4. Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen, namentlich bemüht sie sich, die notwendigen Durchleitungsrechte vor Baubeginn zu erwerben. Gelingt der Konzessionärin das nicht, so kann sie aufgrund der Art. 60 ff. BWRG sowie Art. 46 f. WRG das Expropriationsrecht verlangen.

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin die Zustimmung zur Nutzung aller gemeindeeigenen Grundstücke, welche für die Ausübung des Wasserrechts benötigt werden, insbesondere für die Zufahrten, Leitungen und als Installationsplätze. Die Gemeinde räumt der Konzessionärin die not-

wendigen Dienstbarkeiten unentgeltlich ein. Nach Ablauf der Konzessionsdauer stellt die Konzessionärin den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder her und löscht die Dienstbarkeiten im Grundbuch.

5. Konzessionsgebühr

Die Konzessionärin zahlt der Gemeinde bei Inkrafttreten der Konzession eine Konzessionsgebühr von CHF 19'316.00. Die Gebühr entspricht dem maximalen Ansatz gemäss Art. 31 Abs. 2 BWRG, d.h. 80% des hypothetisch geschuldeten Wasserzinses für die beiden installierten Turbinen.

Im Falle der Installation der dritten Turbine wird eine entsprechende Nachzahlung zur Konzessionsgebühr fällig. Diese Nachzahlung wird ebenfalls auf dem maximalen Ansatz und den weiteren dann geltenden gesetzlichen Vorgaben berechnet.

6. Wasserzins

Ein Wasserzins ist nicht geschuldet (Befreiung von Kleinwasserkraftwerken mit einer Bruttoleistung von bis zu einem Megawatt gemäss Art. 49 Abs. 4 WRG).

7. Energieabgabe

Die Gemeinde verzichtet auf ein Recht zum Bezug von Energie.

8. Haftpflicht / Versicherungspflicht

Die Konzessionärin ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Kraftwerkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Die Konzessionärin versichert ihre Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

9. Unterhalt der Anlagen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, ihre Kraftwerksanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem gesetzeskonformen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

10. Übertragung der Wasserrechtsverleihung

Die Wasserrechtsverleihung zur Produktion von elektrischer Energie darf mit Zustimmung der Gemeinde und des Kantons auf eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Konzessionärin übertragen werden. Der Konzessionärin steht es frei, die Aktien dieser Tochtergesellschaft zu veräussern.

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist in der Gemeinde der Gemeindevorstand.

Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn durch die Rechtsnachfolge allen Erfordernissen der Wasserrechtsverleihung entsprochen wird und keine öffentlichen Interessen einer Übertragung entgegenstehen.

Die Konzessionärin kann ohne Übertragung der Wasserrechtsverleihung den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten unter Anzeige an die Gemeinde übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung bleibt die Konzessionärin in diesem Fall weiterhin haftbar.

11. Vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung, Ablauf der Wasserrechtsverleihung und Heimfall

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung im Hinblick auf die Produktion von elektrischer Energie gelten die in Art. 63, Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie in Art. 39 ff. BWRG umschriebenen Tatbestände.

Die Wasserrechtsverleihung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG). Die Gemeinde verzichtet auf einen Heimfall der Anlagen, da diese auch für die Beschneidung benötigt werden.

Im Falle der Einstellung der Wasserkraftnutzung nach Erlöschen oder Verwirken der Wasserrechtsverleihung hat die Konzessionärin nach Weisung der Gemeinde an den Anlagen soweit diese nicht zur Beschneidung weiter benutzt werden, Abbruch- und Sicherungsarbeiten auf ihre Kosten vorzunehmen, so dass der Zustand der genutzten Bäche den Anforderungen des öffentlichen Interesses, namentlich hinsichtlich des Wasserabflusses, des Grundwasserschutzes und des Landschaftsbildes entspricht.

12. Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

13. Vorbehalt künftiger Gesetze

Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Wasserrechtsverleihung tritt in Kraft nach Annahme durch die politische Gemeinde (Volksabstimmung) und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

15. Ausfertigung

Diese Wasserrechtsverleihungsurkunde ist in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Von den vier Exemplaren erhalten die Gemeinde Davos sowie die Bergbahnen Rinerhorn AG je ein Exemplar und der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkatasters sowie des Staatsarchivs).

Davos, den

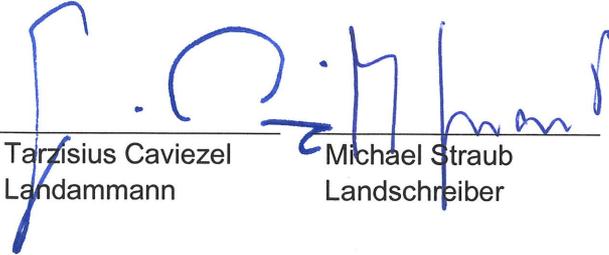
04.08.2020

Davos, den

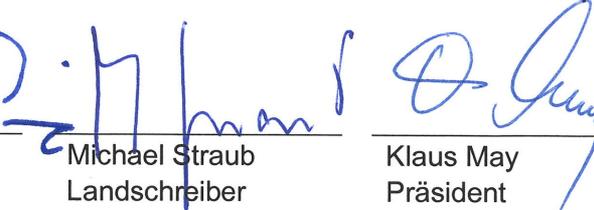
13.8.2020

Gemeinde Davos

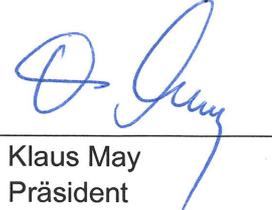
Bergbahnen Rinerhorn AG



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Klaus May
Präsident



Reto Camper
Geschäftsführer

Genehmigt von der Regierung

mit Beschluss vom _____ Protokoll Nr. _____

Namens der Regierung

Präsident

Kanzleidirektor

Bergbahnen Rinerhorn AG



BESCHNEIUNGSANLAGE RINERHORN

KLEINKRAFTWERK

TECHNISCHER BERICHT

Promenade 157, 7260 Davos Dorf
081 413 53 66 / davos@caprez-ing.ch
www.caprez-ing.ch



Projektiert:
T. Camozzi

Gezeichnet:
M. Berwert

Freigabe:

Plan Nr.:

6.001

Datum:
10.09.2019

Format:
A4

CAD Plan Nr.:
pb006001.npl

Index:

Projekt Nr.:

9.13.004.02

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Projektierungsgrundlagen	4
3. Beschneigungssystem	5
4. Beschreibung der Turbinierungsanlage	5
4.1 Werkleitungen und Schächte	5
4.2 Betriebsgebäude	6
5. Wasserversorgung	9
6. Energieversorgung.....	9
7. Ökologische Massnahmen	10
8. Grundeigentümer und Verträge mit Dritten	10

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Bergbahnen Rinerhorn AG
Landwasserstrasse 49
7277 Davos Glaris

Projektleitung: Stefan Walser, stefan.walser@davosklosters.ch

Projektverfasser:

Caprez Ingenieure AG
Promenade 157
7260 Davos Platz

Projektleitung: Tino Camozzi, t.camozzi@caprez-ing.ch

1. Einleitung

Die Bergbahnen Rinerhorn AG verfügt im Skigebiet über ein gut ausgebautes Beschneigungs- und Trinkwassersystem.

Beide Systeme sind für den Betrieb zur Hochsaison ausgelegt und haben während der Zwischensaison eine entsprechende Überkapazität. Das Potenzial aus dieser Überkapazität soll nun für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien genutzt werden.

Das Betriebsgebäude wurde 2016 im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Erweiterung der Beschneigung bewilligt.

Das vorliegende Dokument beinhaltet den technischen Beschrieb der Turbinierungsanlage und bildet eine Grundlage für die Konzessionierung.

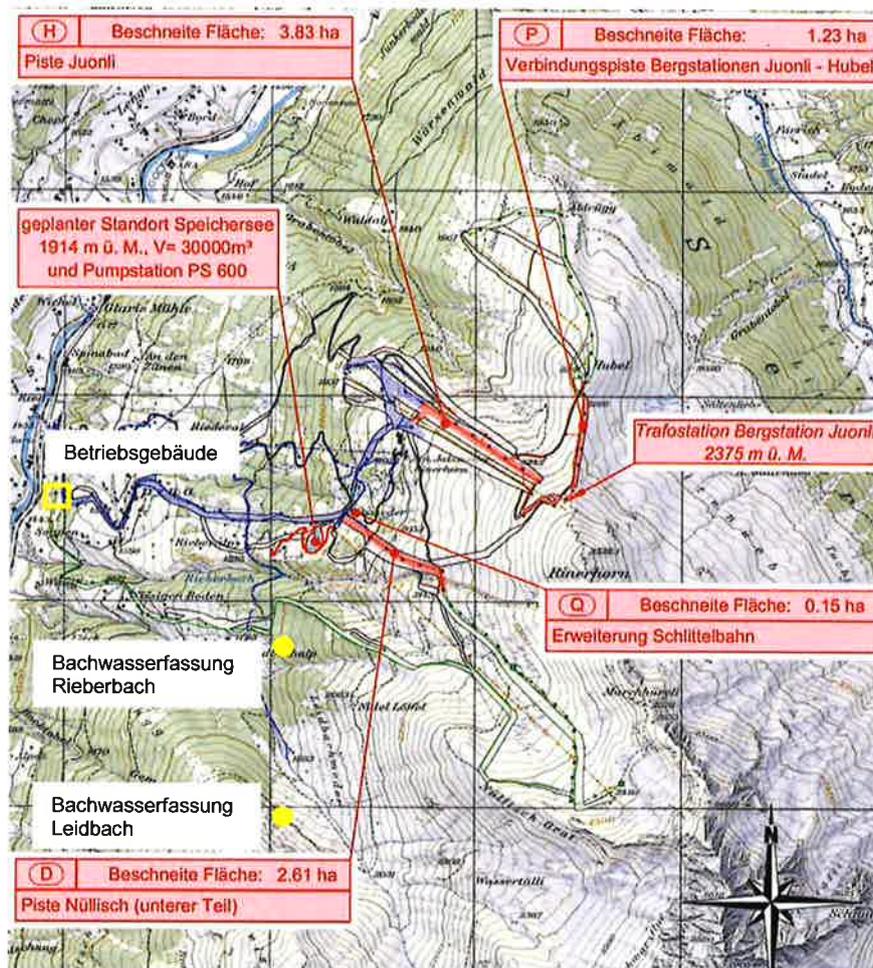


Abbildung 1: Projekteingabe BaB 2019. In gelb markiert sind die benötigten Anlagen für die Turbinierung.

2. Projektierungsgrundlagen

- [1] Caprez Ingenieure AG (12.11.2018): Beschneigungsanlage Rinerhorn 2019. Gesamtprojekt. Übersicht 1:25'000. Plan Nr. 4.001.
- [2] Caprez Ingenieure AG (12.11.2018): Beschneigungsanlage Rinerhorn 2019. Gesamtprojekt. Situation 1:5'000. Plan Nr. 4.002.
- [3] Caprez Ingenieure AG (12.11.2018): Beschneigungsanlage Rinerhorn 2019. Gesamtprojekt. Technischer Bericht. Plan Nr. 4.003.
- [4] Wegleitung Beschneigungsanlagen 2007, Fassung 01.09.2008, ARE GR
- [5] Baugeologie Chur (21.02.1996): Schneeanlage Rinerhorn. Umweltverträglichkeitsbericht – Voruntersuchung. Fachbericht Geologie und Hydrogeologie. Bericht Nr. 951866-1/2/3.
- [6] Baugeologie Chur (10.06.1996): Schneeanlage Rinerhorn. Umweltverträglichkeitsbericht – Voruntersuchung. Fachbericht Geologie und Hydrogeologie. Ergänzung 1. Bericht Nr. 951866-2.
- [7] Baugeologie Chur (24.07.1996): Schneeanlage Rinerhorn. Umweltverträglichkeitsbericht – Voruntersuchung. Fachbericht Geologie und Hydrogeologie. Ergänzung 2. Bericht Nr. 951866-3.
- [8] AlpinGeologie AG (30.08.2018): Beschneigungsanlage Rinerhorn. Speichersee Rieberalp. Ergänzende Baugrunduntersuchung. Nachweis geotechnische Machbarkeit.
- [9] Concepta AG (12.11.2018). Beschneigungsanlage Rinerhorn. Umweltverträglichkeitsbericht.
- [10] Pèsch Viv (02.10.2018): Beschneigung und Wasserkraft Rinerhorn. Restwasserbericht.

3. Beschneigungssystem

Mit Stand Frühjahr 2018 werden auf dem Rinerhorn 10.2 ha technisch beschneit. Im Herbst 2018 wurde die Nutzungsplanänderung sowie das Baugesuch für die Erweiterung der Beschneigungsanlage um 7.82 ha sowie einen Speichersee eingegeben. Dieses befindet sich aktuell in der Genehmigung beim Kanton.

Der Wasserbedarf für die total 18.02 ha Beschneigungsfläche auf dem Rinerhorn beträgt 22'010 m³ (inkl. Verlust 24'211 m³).

Die Details des Beschneisystems sind dem technischen Bericht des Baugesuchs zu entnehmen.

4. Beschreibung der Turbinierungsanlage

4.1 Werkleitungen und Schächte

Die Trasse des Abschnittes B führt vom untersten Beschneigungsschacht bis zum neuen Betriebsgebäude. Dasjenige des Abschnittes F führt vom untersten Beschneigungsschacht zum Betriebsgebäude und weiter bis zum Ende der Schlittelbahn (Abb. 2). Dabei wird der eingedolte Wildbach gequert werden.



Abbildung 2: Übersicht Leitungstrasse für das Kleinkraftwerk.

Die Leitungstränge können vom Betriebsgebäude aus in den eingedolten Wildbach entleert werden.

Das Grabenprofil beinhaltet die folgenden Werkleitungen:

- 1 Gussrohr DN 250 PN 63
- 1 Gussrohr DN 150 PN 63
- 1 Leerrohr DA 110 für die Datenübermittlung
- 3 Leerrohre DA 132 für die Stromversorgung
- 1 Luftrrohr DA 110 PN 10

4.2 Betriebsgebäude

4.2.1 Standort

Das neue Betriebsgebäude wird zwischen der Garage und dem Gebäude (Ski- und Schlittenvermietung) erstellt (Abb. 3).

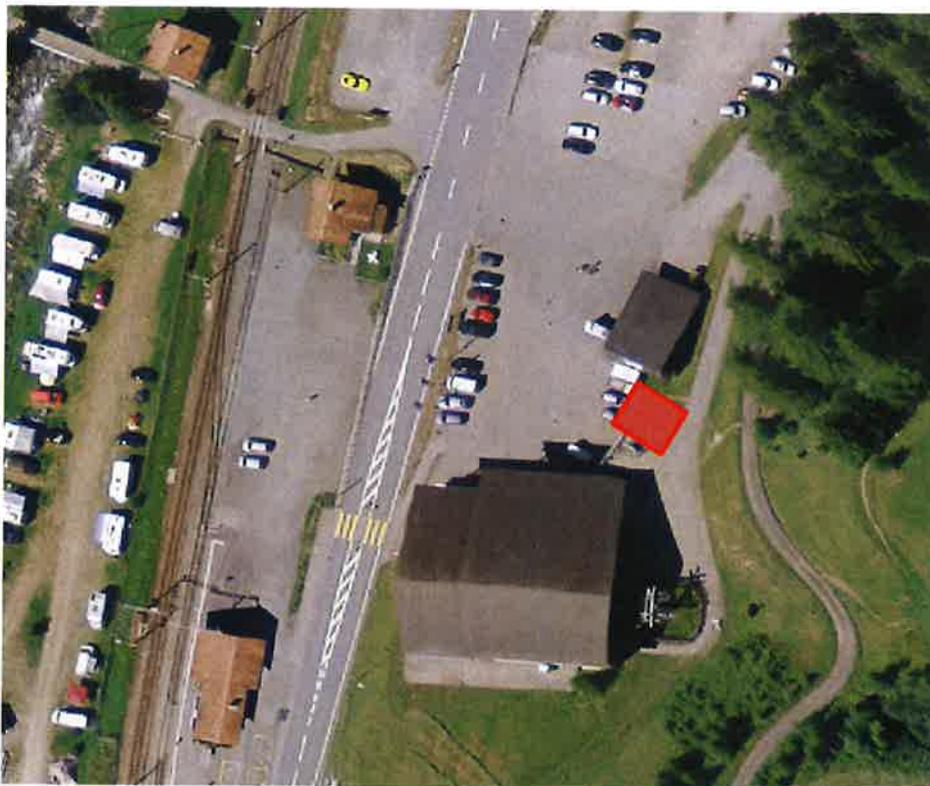


Abbildung 3: Standort des Betriebsgebäudes (rot markiert).

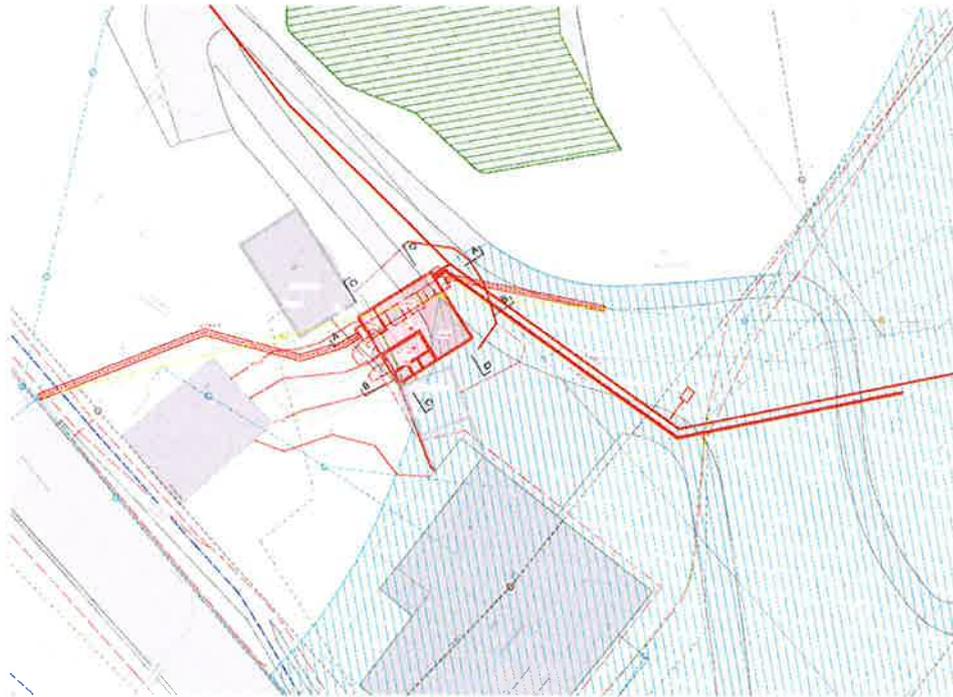


Abbildung 4: Grundriss Betriebsgebäude

4.2.2 Bauliche Gestaltung

Das Gebäude wird soweit als möglich unterirdische erstellt. Die sichtbaren Fassadenteile werden mit einer Holzkonstruktion verkleidet. Die Brüstungen werden nicht verkleidet und zeigen den rohen Beton. Auf den Brüstungen werden Zäune aus feuerverzinktem Stahl montiert. Die Türen sind aus Metall und werden pulverbeschichtet.

4.2.3 Installation

Steuerung

Im Betriebsgebäude wird die Schaltanlage für den Betrieb und die Steuerung der installierten Anlagen eingerichtet. Nebst der direkten Steuerung der Beschneigungs- und Kraftwerkanlage wird eine Überwachungsstation für die gesamte Beschneigungsanlage eingerichtet, sodass im Hinblick auf die geplanten Erweiterungen eine umfangreiche Steuerungs- und Überwachungsmöglichkeit im Tal vorhanden ist.

Kompressor

Der Kompressor für die Druckluftversorgung im Tal soll die Versorgung der Beschneigungsanlage der Talabfahrt und Schlittelbahn sicherstellen. Der bestehende Kompressor in der Pumpstation Nüllli wird künftig den Betrieb der Beschneigungsanlagen für die Pisten im höher gelegenen Skigebiet übernehmen.

Transformatoren

Die Transformatorenstation im Betriebsgebäude wird aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen der Kraftwerksanlage auf das Stromnetz eingerichtet. Mit der gewählten Grösse der Station steht genügend Platz für einen weiteren Ausbau der Beschneigungsanlage im Tal zur Verfügung.

Technische Richtwerte Turbine 1

Wassermenge 28 l/s
Bruttoenergiehöhe ca. 216 m
Leistung ca. 55 kW
Stromproduktion ca. 260'000 kWh pro Jahr

Technische Richtwerte Turbine 2

Wassermenge 90 l/s
Bruttoenergiehöhe ca. 430 m
Leistung ca. 315 kW
Stromproduktion ca. 1'550'000 kWh pro Jahr

Turbine 3

Die eingezeichnete Turbine Nummer 3 wird vorerst nicht installiert. Sie ist als Option gedacht, um den Betrieb der Anlage zu optimieren.

Rohrleitungen

Sämtliche Druckleitungen werden aus Stahlrohren vorgefertigt. Allfällig notwendigen Anpassungen an den Rohrleitungen werden vor Ort ausgeführt.

Heizung / Lüftung

Die Abwärme der Generatoren und Steuerschränke reichen aus um die Temperatur im Raum auf dem gewünschten Niveau zu halten. Zur Vermeidung von Temperaturen unter dem Gefrierpunkt wird eine elektrische Notheizung installiert, die bei Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt wird.

Zur Regulierung der Temperatur im Sommer wird bei einem Lüftungsgitter ein Ventilator eingesetzt.

5. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für die Beschneigung der aktuellen Pisten wird über die Bachfassungen Rieberbach und Leidbach und den zukünftigen Speichersee Rieberalp gewährleistet.

Das Kleinwasserkraftwerk wird in das für die Beschneigung gebaute Werkleitungssystem integriert. Der Hauptzweck der Anlage bleibt weiterhin die Beschneigung. Dabei wird vom Leidbach auch ausserhalb der Beschneigungszeit Wasser entnommen und über Beschneigungsleitungen auf Höhe der Talstation Glaris turbinert. Das turbinerte Wasser wird dann ca. 800 Meter oberhalb der Leidbachmündung in das Landwasser eingeleitet. Während der Beschneigungszeit wird das Kraftwerk abgeschaltet. Die Dimensionierung des Kraftwerkes erfolgte unter den Auflagen der Restwassermengen [9] und Umweltauflagen [9] die im Zusammenhang mit der Bewilligung der Schneeschanzen bestimmt wurden (BAB-Nr 2011-0315 sowie BAB Herbst 2018)).

6. Energieversorgung

Die produzierte Energie aus den Turbinen kann voraussichtlich nicht über die bestehenden Transformatoren im Kellergeschoss der Talstation eingespeist werden. Der Platz im Kellergeschoss ist zudem nicht gross genug um einen weiteren Transformator einzubauen. Die Transformatorenstation im neuen Betriebsgebäude soll die für den Betrieb der Anlage notwendigen Transformatoren aufnehmen.

Das Bewilligungsgesuch für die Einrichtung, die Erschliessung und den Betrieb der Transformatorenstation, wurde in einem separaten Gesuch an das ESTI gerichtet.

7. **Ökologische Massnahmen**

Für die Bauausführung wird eine kompetente Umweltbaubegleitung beigezogen.

8. **Grundeigentümer und Verträge mit Dritten**

Der Gesuchsteller ist Grundeigentümer der betroffenen Parzellen.

Davos, 10. September 2019

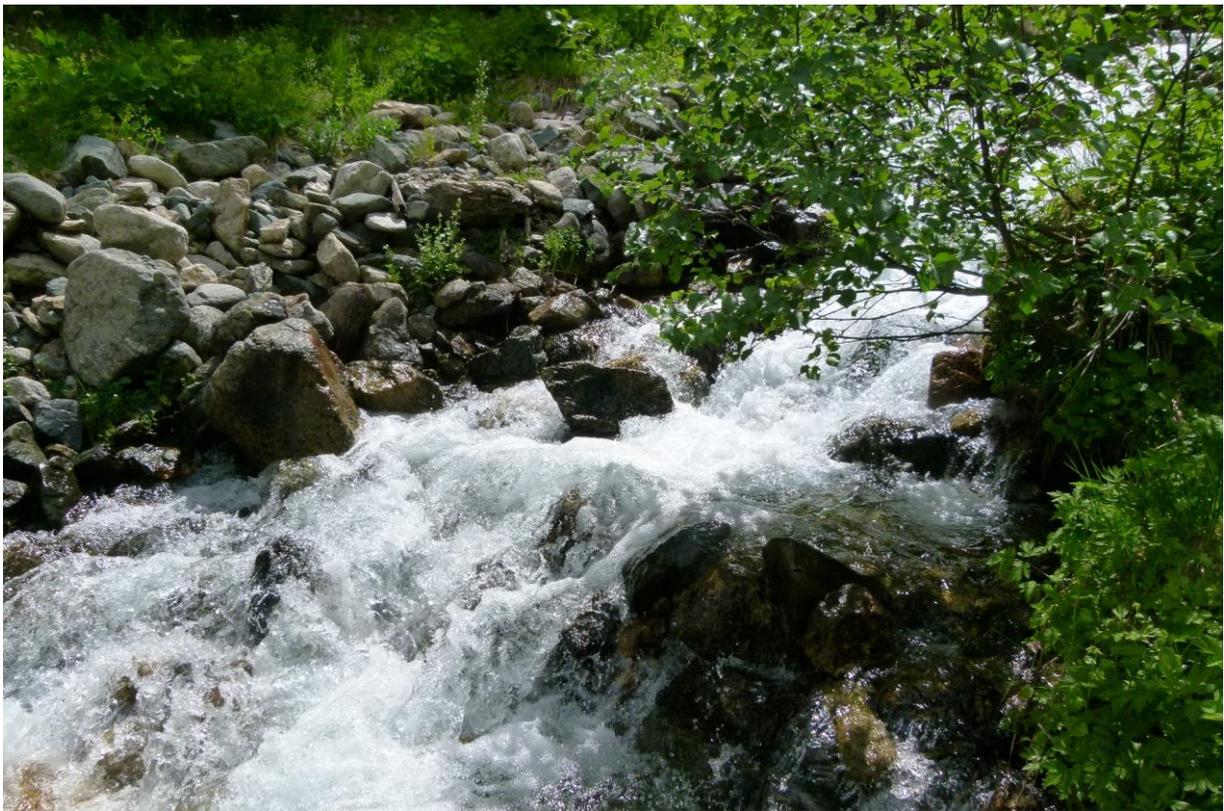


Tino Camozzi

Caprez Ingenieure AG
Davos

Beschneidung und Wasserkraftwerk Rinerhorn

Gewässerökologisches Gutachten



Cazis, Oktober 2018

Impressum

Auftraggeber: Bergbahnen Rinerhorn AG,
Landwasserstrasse 49, 7277 Davos Glaris

Autoren: pèsch viv, Luvreu 25, 7408 Cazis, www.pesch-viv.ch
Dr. Pascale Steiner, steinerpa@pesch-viv.ch

Titelbild: Leidbach, Restwasserstrecke

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Auftrag	5
2. Lebensräume und aquatische Fauna	6
2.1 Rieberbach	6
2.1.1 Ökomorphologie und aquatischer Lebensraum.....	6
2.1.2 Makrozoobenthos.....	7
2.2 Leidbach	7
2.2.1 Ökomorphologie und aquatischer Lebensraum.....	7
2.2.2 Makrozoobenthos.....	8
3. Restwasservorschlag	9
3.1 Bewilligungspflicht und Ausgangssituation	9
3.2 Restwasservorschlag Rieberbach	9
3.3 Restwasservorschlag Leidbach	11
4. Voraussichtliche Projektauswirkungen	12

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die bereits bestehende Beschneiungsanlage im Skigebiet Rinerhorn soll ausgebaut werden. Bisher werden die Schlittelbahn und ein Teil der Talabfahrt beschneit, künftig sollen rund 70 % aller Pisten beschneit werden. Für dieses Projekt ist ein Speichersee geplant. Für die heutige Beschneiung wird das Wasser ausschliesslich während der Beschneiungsperiode direkt aus den beiden Bächen Leidbach und Rieberbach bezogen. Für diese Wasserentnahmen liegen Bewilligungen gemäss Tabelle 1 vor.

Tabelle 1 Rahmenwerte für Bewilligung der beiden bestehenden Fassungen an Rieber- und Leidbach.

	Rieberbach	Leidbach
Q ₃₄₇ (aus damaliger Berechnung)	nicht bestimmt	24 l/s
Restwassermenge	3 l/s	16 l/s
Max. Bezugsmenge	6 l/s	30 l/s
Bewilligung	DV Nr. 291 / 9.10.2006	DV Nr. 146 / 2.4.2012
Bewilligung befristet bis	31.3.16	30.4.2023
Fassungstyp	Sickerfassung	Tirolerwehr
Koordinaten	780 086 / 179 118	780 079 / 178 231
Höhe	1'878 m ü.M.	1'865 m ü.M.
Q ₃₄₇ (neue Berechnung aufgrund neuer hydrol. Datengrundlage)	5 l/s	16 l/s

Mit dem Ausbau der Beschneiungsanlage ist auch ein Kleinwasserkraftwerk geplant. Damit würden die bestehenden Wasserfassungen nicht nur im Winter sondern künftig das ganze Jahr über in Betrieb sein. Die bisherigen Beurteilungen zu den beiden Gewässern beziehen sich ausschliesslich auf Wasserentnahmen im Winter.

1.2 Auftrag

Das Büro pèsch viv wurde am 12.9.17 von den Bergbahnen Rinerhorn AG beauftragt, sämtliche benötigten Abklärungen bezüglich der aquatischen Lebensräume und Fauna für die geplanten ganzjährigen Wasserfassung vorzunehmen, sowie je einen Restwasservorschlag für die Wasserentnahmen am Rieber- und Leidbach auszuarbeiten. Die Fassungsstandorte und die Gewässerläufe sind in Abbildung 1 dargestellt. Die Aufteilung der künftig entnommenen Wassermengen auf die Projekte Beschneidung und Kleinwasserkraftwerk sind nicht Inhalt dieses Berichtes.



Abbildung 1 Übersichtsplän Leid- und Rieberbach: ● Fassungsstandorte und Standorte Probenahme Makrozoobenthos.

Die für die Ausarbeitung des Restwasservorschlags benötigten hydrologischen Daten wurden vom Schnee- und Lawinenforschungsinstitut (SLF) modelliert und in einem Bericht zusammengestellt (1). Die über 12 Jahre modellierten Abflussdaten wurden mit Abflussmessungen (Salzverdünnungsmethode) geeicht und überprüft und werden für die Verwendung zur Erarbeitung des Restwasservorschlags als ausreichend genau beurteilt.

2. Lebensräume und aquatische Fauna

Die beiden untersuchten Gewässer sind beides sehr steile, alpine Gewässer, welche sich durch extreme Lebensbedingungen wie lang anhaltende Niederwasserperioden im Winter gefolgt von starken, andauernden Hochwassereinflüssen während der Schneeschmelze und niedrigen mittleren Wassertemperaturen auszeichnen. Diese natürlichen Faktoren sind primär für den Besiedlungserfolg der aquatischen Fauna verantwortlich.

Beide Gewässer sind gemäss den Fischereibetriebsvorschriften des AJF (5) keine Fischgewässer. Für vorliegenden Bericht wurde das Makrozoobenthos an beiden Bächen beprobt und untersucht. Es wurde jeweils eine Probe unterhalb der Fassung sowie eine Referenzprobe oberhalb der Fassung aufgenommen. Dazu wurden am 27. Juni 2018 sowohl mittels Kick-Sampling (Wasserkescher 25x25 cm, Maschenweite 500 µm) wie auch durch manuelles Ableasen der auf Steinen festsitzenden Tiere beprobt. Wenn möglich wurden die Tiere auf Artniveau bestimmt.

2.1 Rieberbach

2.1.1 Ökomorphologie und aquatischer Lebensraum

Der Rieberbach entspringt dem Gebiet zwischen Rinerhorn und Marchhüreli und verläuft in westlicher Richtung bis zu seiner Mündung ins Landwasser. Das Gewässer ist sehr steil und gilt als typischer Gebirgsbach mit einem nival alpinen Abflussregime.

Es liegen keine kantonalen Ökomorphologiedaten für das Gewässer vor, die nachfolgende Einschätzung wurde aufgrund der Aufnahmen zu diesem Projekt vorgenommen. Der Rieberbach weist in den oberen Lagen einige Querverbauungen in Form von Schwellen auf. Ansonsten ist das Gewässer grösstenteils unverbaut. Einzig die letzten ca. 145 m bis zur Mündung ins Landwasser sind stark verbaut, die Sohle weist eine durchgehende Pflasterung auf (Abbildung 2).



Abbildung 2 Rieberbach; Bild links: natürlicher Abschnitt der Restwasserstrecke; Bild rechts: gepflasterter Abschnitt vor der Mündung ins Landwasser.

Das Gewässer fliesst mehrheitlich in einem Tobel, eine Breitenvariabilität ist kaum vorhanden, die Ufer sind oft steil und das Gewässer kaum zugänglich. Die aquatischen Habitate bestehen mehrheitlich aus stark überströmten Bereichen, Abstürzen und kleinen Pools, welche ebenfalls durch starke Strömungen charakterisiert sind. Beruhigte Randbereiche sind kaum vorhanden. Die Strömungsvariabilität ist gering. Die Gewässersohle zeichnet sich durch grobkörniges Material aus, es dominieren faustgrosse und grössere Steine, Feinsedimente sind kaum vorhanden. Kies liegt nur an wenigen

Stellen zwischen den Steinen. Die Gewässersohle ist nicht kolmatiert. Das Gewässer fliesst sowohl über Wiesen wie durch Waldgebiete, die Ufervegetation ist intakt und reichlich vorhanden.

Derzeit besteht für die Beschneidung eine Fassung auf einer Höhe von 1'840 m ü.M. Der Fassungsstandort sowie der Fassungsstyp sollen beibehalten werden, die künftig Restwasserstrecke ist identisch mit der heutigen. Ab der Fassung verläuft der Bach mit einem durchschnittlichen Gefälle von 28 % über eine Strecke von 1.5 km bis zum Landwasser.

2.1.2 Makrozoobenthos

Die Besiedlung der beiden Untersuchungsstellen im Rieberbach ist recht unterschiedlich. Die Besiedlung der oberen Untersuchungsstelle weist eine um 19 % geringere Besiedlungsdichte auf und die Auswertung nach IBCH zeigt hier weniger sensible Zeigergruppen als an der unteren Stelle.

Es konnten 27 resp. 25 Taxa an der Stelle unterhalb der Fassung resp. in der Referenzstrecke oberhalb der Fassung je festgestellt werden (Taxaliste im Anhang I). Es wurden keine Rote-Liste Arten gefunden, jedoch sind insgesamt 3 Taxa als potentiell gefährdet (NT) eingestuft. Eine Art ist potenziell gefährdet, wenn es bei der gegenwärtigen Entwicklung wahrscheinlich ist, dass die Art in Zukunft eine höhere Gefährdungskategorie erreichen wird und damit in die Rote Liste aufgenommen würde. Bei diesen Arten ist Vorsicht bei Veränderungen des Lebensraums geboten.

Die Berechnung des IBCH ergibt einen Wert von 13 unterhalb der Fassung und einen Wert von 11 oberhalb der Fassung, was einem guten resp. mässigen biologischen Gewässerzustand entspricht. Dieses Resultat errechnet sich aus der Diversitätsklasse und dem Wert der Indikatorgruppe. Die Indikatorgruppe liegt bei der Stelle unterhalb der Fassung beim Maximalwert von 9, oberhalb der Fassung bei 7, die Werte weisen auf eine gute bis sehr gute Wasserqualität hin. Der geringere Zeigergruppenwert der oberen Stelle muss nicht unbedingt eine Belastung anzeigen, sondern kann eine Folge der zu erwartenden starken Streuung der Indikatorwerte bei nur dünn besiedelten Gewässern sein. Dass der IBCH bei der Referenzstelle nur mässig ausfällt, hat sehr wahrscheinlich damit zu tun, dass die Artenvielfalt im Rieberbach nicht gross ist. Dies ist aber insbesondere auf die hydrologisch und klimatisch anspruchsvollen Bedingungen zurückzuführen. Auch die relativ geringe Besiedlungsdichten weisen auf die harschen Lebensbedingungen (grobes Substrat, starkes Gefälle) hin.

2.2 Leidbach

2.2.1 Ökomorphologie und aquatischer Lebensraum

Der Leidbach entsteht aus dem Zusammenfluss mehrere kleiner Abflussgerinne aus dem Kessel abgegrenzt durch den Geissweidengrat, den Nüllisch Grat, der Schwarzflue und der Lidbachfurgga. Er verläuft in nord-westlicher Richtung bis er knapp 140 m unterhalb des Rieberbaches ins Landwasser mündet.

Auch vom Leidbach liegen keine Ökomorphologie Daten vor. Die Begehung hat ergeben, dass das Gewässer auf seiner gesamten Länge unverbaut ist, auch die Strassenunterquerungen sind möglichst natürlich gestaltet (naturbelassene Sohle) (Abbildung 3). Der Mündungsbereich ins Landwasser ist ebenfalls nicht verbaut.

Das Gewässer fliesst nicht ganz so eingengt wie der Rieberbach, seine Breitenvariabilität ist aber durch das Gelände ebenfalls stark eingeschränkt. Die aquatischen Habitate bestehen mehrheitlich aus stark überströmten Bereichen, beruhigte Randbereiche sind auch hier kaum vorhanden. Die Strömungsvariabilität kann für die Restwasserstrecke des Leidbachs als gering eingestuft werden. Die Gewässersohle zeichnet sich durch grobkörniges Material aus, es dominieren grosse Steine,

Feinsedimente sind kaum vorhanden, Kies ist nur an wenigen Stellen zu finden. Die Gewässersohle ist nicht kolmatiert. Dank der unverbauten Ufer ist die Ufervegetation intakt.

Derzeit besteht für die Beschneidung eine Fassung auf 1'865 m ü.M. Der Fassungsstandort sowie der Fassungstyp sollen beibehalten werden. Ab der Fassung verläuft der Leidbach mit einem durchschnittlichen Gefälle von 24 % über eine Strecke von 1.9 km bis zum Landwasser.



Abbildung 3 Leidbach: Bild links: Leidbach unterhalb Fassung; Bild rechts: Unterquerung der Kantonsstrasse kurz vor der Mündung ins Landwasser.

2.2.2 Makrozoobenthos

Es konnten 18 resp. 17 Taxa an der Stelle unterhalb der Fassung resp. in der Referenzstrecke oberhalb der Fassung festgestellt werden (Taxaliste im Anhang I). Es wurden keine Rote-Liste Arten gefunden, jedoch sind 4 Taxa als potentiell gefährdet (NT) eingestuft. Bei diesen Arten ist Vorsicht bei Veränderungen des Lebensraums geboten.

Die Berechnung des IBCH ergibt an beiden Stellen einen Wert von 12, was einem mässigen biologischen Gewässerzustand entspricht. Dieses Resultat errechnet sich aus der Diversitätsklasse und dem Wert der Indikatorgruppe. Die Indikatorgruppe liegt bei beiden Stellen bei der maximalen Bewertungszahl 9, was auf eine sehr gute Wasserqualität hinweist. Die Artenvielfalt ist allerdings nicht sehr gross, entsprechend fällt der IBCH mässig aus. Dies ist aber insbesondere auf die hydrologisch und klimatisch anspruchsvollen Bedingungen zurückzuführen. Auch die relativ geringe Besiedlungsdichte weisen auf die harschen Lebensbedingungen (grobes Substrat, starkes Gefälle) hin. Bereits die Untersuchungen zum UVB von Conzept AG (2) weisen auf eine geringe Besiedlungsdichte hin.

Die gefundenen Arten repräsentieren gebirgsbachtypische Lebensgemeinschaft. Den Hauptteil der Besiedlung im Leidbach bildeten Eintags- (Ephemeroptera) und Steinfliegen (Plecoptera). Zweiflügler (Diptera) waren seltener. Es konnten einige Arten nachgewiesen werden, die speziell an hohe Strömungsgeschwindigkeiten angepasst sind (z.B. Eintagsfliegen der Gattung *Rhitrogena* und *Epeorus* oder die Lidmücke *Liponeura*).

3. Restwasservorschlag

3.1 Bewilligungspflicht und Ausgangssituation

Die beiden Gewässer Leidbach und Rieberbach sind Gewässer mit ständiger Wasserführung, die Bewilligungspflicht für eine Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG ist somit gegeben.

Beide Gewässer sind relativ klein, die jeweilige Abflussmenge Q_{347} liegt unter 60 l/s, womit die Restwassermenge gemäss Art. 31. Abs. 1 GSchG mindestens 50 l/s betragen muss. Da es sich aber bei beiden Bächen um Nichtfischgewässer handelt, kann die Mindestrestwassermenge gemäss Art. 32 Bst. b GSchG bis auf 35 % der Abflussmenge Q_{347} herabgesetzt werden, sofern dadurch die aquatische Fauna nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die folgenden Restwasserempfehlungen wurden unter Berücksichtigung der für diesen Bericht erhobenen Daten der Gewässerökologie vorgenommen, sowie der bereits vorliegenden Resultate und Beurteilungen bezüglich der Gewässerökologie für die Winterfassung am Leidbach aus dem damaligen Umweltbericht (2).

Die Restwasservorschläge für den Rieber- wie den Leidbach basieren beide auf einer Sommer- und einer Wintersockelwassermenge. Eine dynamische Dotierung bringt in beiden Fällen keinen Mehrwert. Das steile Profil der Gewässer sowie die vorhandene Struktur (felsig, mit grossen Steinen durchsetzt) bewirkt eine ausreichende Dynamik auch bei tiefer angesetzten Abflussmengen. Zudem kann eine abflussschwache Dotierung vor allem bei kleineren Gewässern zu sehr tiefen Restwassermengen führen, dies insbesondere während extremen Trockenperioden wie es der Sommer 2018 eine war. Mit der Sockeldotierung wird im Bach immer eine ausreichende Wassermenge verbleiben, sofern der natürliche Zufluss die geforderte Menge liefert.

Bei beiden Gewässern wurden darauf geachtet, dass in den abflussschwächsten Monaten Januar bis März die Restwasserabflüsse nur minim tiefer liegen als der durchschnittliche natürliche Abfluss in dieser Zeit. Die Sockeldotierung ist zudem so angesetzt, dass der natürliche absolute Mindestabfluss im März nicht unterschritten wird. Ebenso werden die Hochwasser der Schneeschmelze im Frühjahr sowie die Abflussspitzen im Sommer dank ausreichendem Überlauf nur geringfügig reduziert. Erst in der 2. Jahreshälfte werden die natürlichen Abflusswerte an beiden Bächen deutlicher unterschritten, die jeweilige Sockeldotierung und die maximale Fassungskapazitäten sind aber so angesetzt, dass zusammen mit dem Überlauf ausreichend Abfluss besteht, um den aquatischen Lebensraum zu erhalten und die heute vorherrschende Fauna qualitativ nicht zu verändern. Detailliertere Ausführungen zu den Projektauswirkungen sind in Kapitel 4 beschrieben.

Für das Wasserkraftwerksprojekt sind keine Wasserspeicher geplant, somit entsteht während der Betriebsphase weder im Leidbach noch im Landwasser Schwall / Sunk. Die Anforderungen von Art. 39a GSchG werden vollumfänglich erfüllt.

3.2 Restwasservorschlag Rieberbach

Für die bisherige Beschneidung wurde eine Bewilligung zum Wasserbezug aus dem Rieberbach ausgestellt (DV Nr. 291 vom 9. Oktober 2006). Darin wurden die Restwasser- und Bezugsmengen definiert sowie der Fassungszeitraum festgelegt (Tabelle 1). Damals wurden die Abflussmengen nicht ausreichend gemessen oder modelliert, die Abflussmenge Q_{347} wurde geschätzt. Mit der SLF-Studie (1), welche eine langjährige Datenreihe des Abflusses beinhaltet, konnte eine gute Grundlage der hydrologischen Daten erstellt werden. Aus diesen Daten wurde ein Q_{347} von 5 l/s ermittelt, womit die gesetzliche, theoretisch mögliche Mindestrestwassermenge nach Art. 32 Abs. 2 GSchG bei 1.75 l/s liegt. Diese Menge wird als deutlich zu tief betrachtet, von einer wesentlichen Beeinträchtigung der

aquatischen Fauna müsste bei solchen Minimalabflüssen ausgegangen werden. Auch die für die letzte Bewilligung festgesetzte Restwassermenge von 3 l/s wird aufgrund des hydrologischen Modells als zu tief erachtet und für den vorliegenden Restwasservorschlag nicht übernommen. Die natürlichen Mindestabflüsse im Rieberbach liegen gemäss Modell (1) Ende März bei ca. 4.5 l/s. Um die natürlichen Gegebenheiten nicht wesentlich zu verändern, resp. um die vorherrschende aquatische Fauna zu erhalten, wurde darauf geachtet, mit der künftige Winter-Sockeldotierung diesen Wert nicht zu unterschreiten.

Entsprechend wird für die Wasserentnahme am Rieberbach folgende Dotierung empfohlen.

Sockeldotierung Winter (1.11. – 20.4.):	5 l/s
Sockeldotierung Sommer (1.5. – 31.10.):	20 l/s
Maximale Ausbaumwassermenge Q_a Sommer:	50 l/s
Maximale Ausbaumwassermenge Q_a Winter:	10 l/s

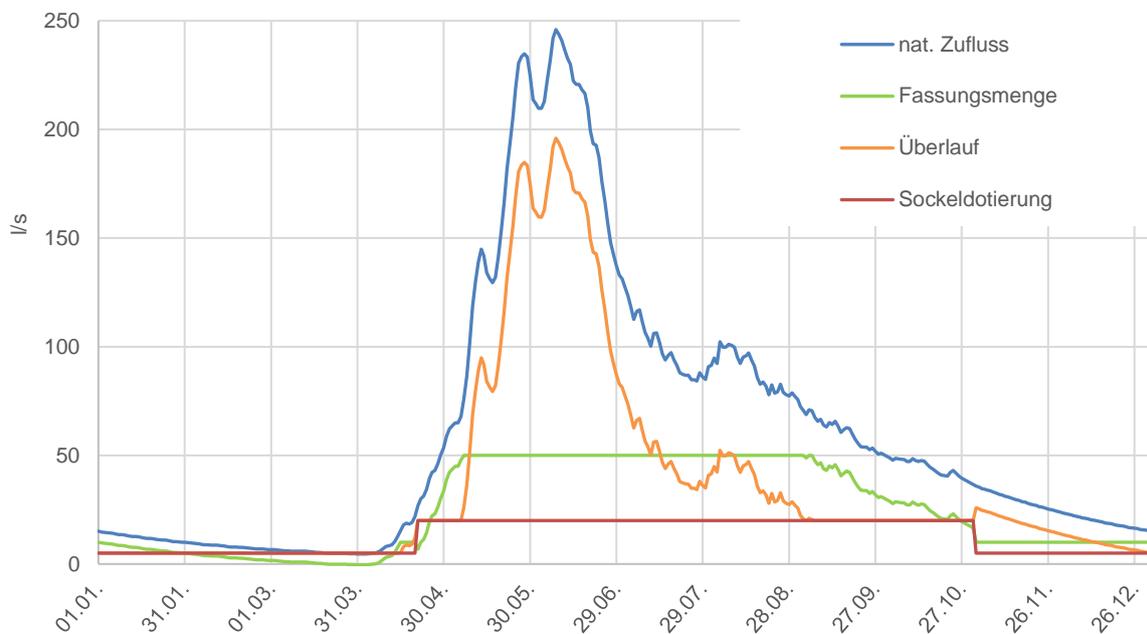


Abbildung 4 Abflussregime und Restwasservorschlag Rieberbach.

3.3 Restwasservorschlag Leidbach

Für die bisherige Beschneuerung wurde eine Bewilligung zum Wasserbezug aus dem Leidbach ausgestellt (DV Nr. 146 vom 2. April 2012). Darin wurden die Restwasser- und Bezugsmengen definiert sowie der Fassungszeitraum festgelegt (Tabelle 1). Die damaligen, über einen kurzen Zeitraum gemachten Abflussmessungen ergaben ein Q_{347} von 24 l/s. Mit der SLF-Studie (1) liegen modellierte Abflussdaten des Leidbaches über 12 Jahre vor. Aus diesen Daten wurde für den Leidbach eine Abflussmenge Q_{347} von 16 l/s ermittelt. Der relativ grosse Unterschied von 8 l/s zur bisher angenommenen Abflussmenge Q_{347} beruht vermutlich darin, dass die Messreihe der früheren Untersuchung zu kurz war um ein gutes Mittel zu erhalten. Mit der Abflussmenge Q_{347} von 16 l/s ergibt sich eine gesetzliche, theoretisch mögliche Mindestrestwassermenge nach Art. 32 Abs. 2 GSchG von 5.6 l/s. Diese Menge wird als deutlich zu tief betrachtet, von einer wesentlichen Beeinträchtigung der aquatischen Fauna muss bei dieser Mindestrestwassermenge ausgegangen werden. Die für die noch gültige Bewilligung festgesetzte Restwassermenge von 16 l/s im Winter wird aber aufgrund des hydrologischen Modells als ausreichend erachtet und für vorliegenden Restwasservorschlag übernommen. Die natürlichen Mindestabflüsse im Leidbach liegen Ende März bei ca. 15 l/s (1). Die künftige Winter-Sockeldotierung liegt somit nicht tiefer als das natürliche Abflussminimum im Winter.

Entsprechend wird für die Wasserentnahme am Leidbach folgende Dotierung empfohlen.

Sockeldotierung Winter (1.11. – 30.4.):	16 l/s
Sockeldotierung Sommer (1.5. – 31.10.):	50 l/s
Maximale Ausbauwassermenge Q_a Sommer:	170 l/s
Maximale Ausbauwassermenge Q_a Winter:	35 l/s

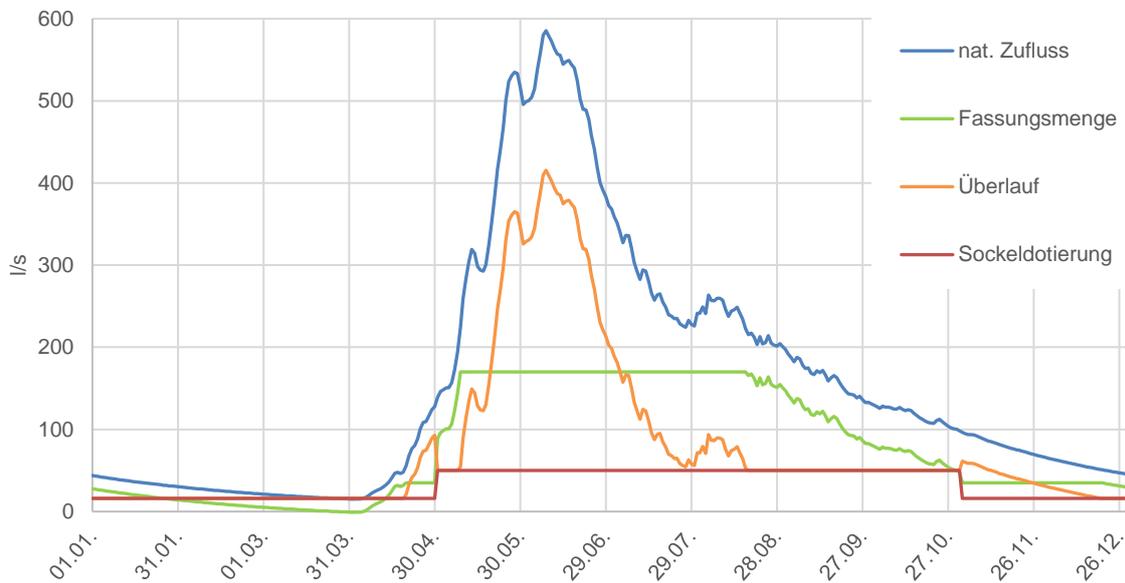


Abbildung 5 Abflussregime und Restwasservorschlag Leidbach.

4. Voraussichtliche Projektauswirkungen

Mit den jeweils vorgeschlagenen Sockeldotierungen in zwei Stufen (Sommer- und Wintersockel) und dem jeweiligen Überlauf, wird versucht, den aquatischen Lebensraum und die aquatische Fauna nicht wesentlich zu verändern. Die Mindestabflüsse in den abflussschwachen Wintermonaten werden nur minim verändert, resp. die Wintersockeldotierungen liegen leicht über den jeweiligen natürlichen Tiefstabflusswerten. Bei tiefer angesetzten Restwassermengen im Winter müsste mit Grundeisbildung oder gar mit einem Unterbruch der Wasserführung unterhalb der Fassung gerechnet werden.

Dank der Überlaufmengen und -Dauer (Tabelle 2) wird es während des Betriebs zu ausreichend Geschiebeumlagerungen kommen, so dass der Fortbestand der strömungsresistenten Besiedlung gewährleistet ist, zumal damit auch eine übermässige Moos- oder Algenbesiedlung verhindert werden kann. Nach gutachterlicher Einschätzung werden die vorgeschlagenen Restwassermengen zu keiner Kolmation der Gewässersohlen führen, für die vorkommenden Arten bleiben gute Besiedlungsmöglichkeiten bestehen.

Tabelle 2 Anzahl Tage mit Überlauf während der Sommer- resp. Winterdotierung.

	Anzahl Tage mit Überlauf	
	Rieberbach	Leidbach
Sockeldotierung Sommer	122	101
Sockeldotierung Winter	67	59

Die beiden Bäche sind mit einem durchschnittlichen Gefälle von 28 % Resp. 24 % so steil, dass in beiden Fällen mit der jeweils vorgeschlagenen Restwassermenge mit keinen Einbussen der Strömungsvariabilität gerechnet werden muss. Da der Leidbach keine Verbauungen der Sohle aufweist, sind auf der gesamten Restwasserstrecke ausreichend Strukturelemente vorhanden, welche auch bei einem verminderten Abflussregime für Variabilität sorgen. Auch der Rieberbach weist auf seinen natürlichen Abschnitten ausreichend Strukturelement auf, im untersten Abschnitt mit der gepflästerten Sohle sind bereits heute keine aquatischen Lebensräume mehr vorhanden.

Dank der geringen Breitenvariabilität der beiden Bäche führt das Restwasserregime zu keiner relevanten Reduktion der benetzten Fläche. Die Wassertiefen werden aber mit dem vorgeschlagenen Restwasserregime insbesondere in der 2. Jahreshälfte Veränderungen erfahren. In den Monaten Januar bis April wird es noch keine wesentlichen Änderungen geben, mit einsetzen der Schneeschmelze gibt es ausreichend Überlauf, so dass auch zu dieser Zeit mit keinen gravierenden Einbussen der Wassertiefe zu rechnen ist. Im Spätsommer/Herbst ist mit den grössten Differenzen der reduzierten gegenüber der natürlichen Wassertiefe zu rechnen. In Abbildung 6 ist das Bachprofil des Leidbaches bei unterschiedlichen Abflussmengen in der Restwasserstrecke dargestellt. Bei einer Sockeldotierung von 16 l/s im Winter weist das Gewässer kaum mehr tiefe Stellen auf, diese Situation liegt aber auch bei natürlichen Abflussverhältnissen vor. Bei der Sommer-Sockeldotierung von 50 l/s wird die Abflusstiefe ab September, bei Rückgang der Überlaufmenge, reduziert. Die Reduktion wird mit der in den Monaten September und Oktober durchschnittlichen Abflussmenge von 138 l/s verglichen. In diesen beiden Monaten muss mit einer Reduktion der Wassertiefe von bis zu 64 % gerechnet werden. In der übrigen Zeit ist die Differenz deutlich kleiner und die Auswirkungen werden als nicht gravierend eingeschätzt. Die gefundenen gebirgsbachtypischen Arten welche teils speziell an hohe Strömungsgeschwindigkeiten angepasst sind (z.B. Eintagsfliegen der Gattung *Rhitrogena* und *Epeorus* oder die Lidmücke *Liponeura*), werden dadurch kaum beeinträchtigt, die bevorzugten

Strömungsberieche werden dank des hohen Gefälles der beiden Bäche auch bei reduzierten Abflusstiefen bestehen bleiben.

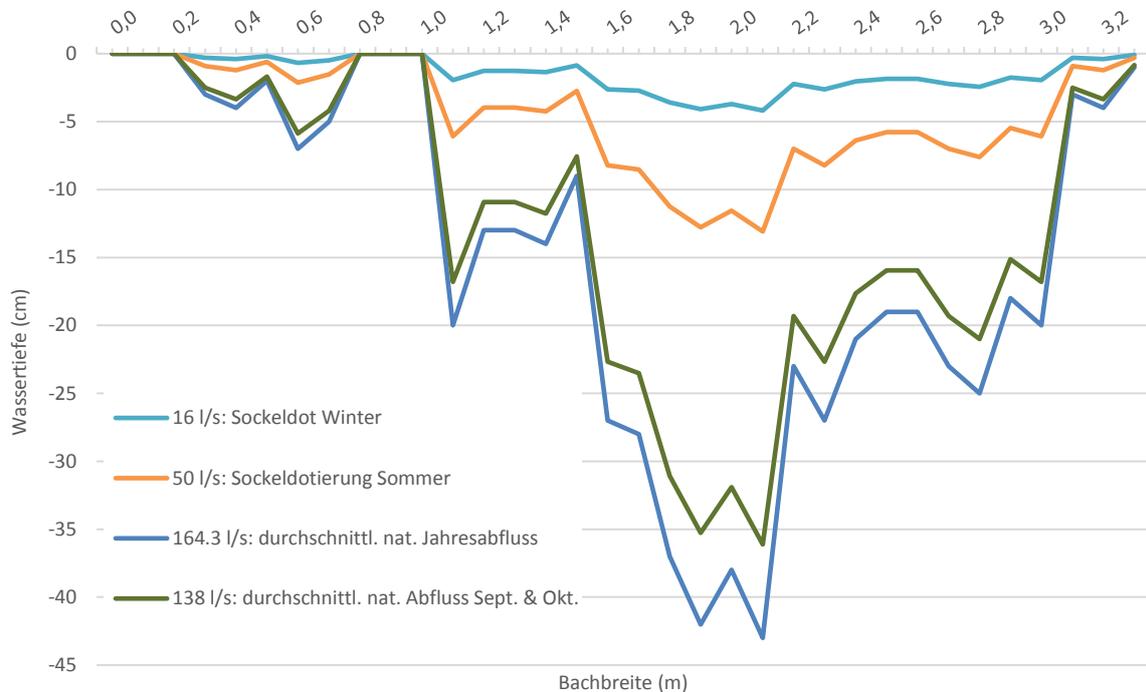


Abbildung 6 Wassertiefen bei unterschiedlichen Abflüssen am Leidbach unterhalb Fassungsstandort (Daten aus 2).

Das Geschiebe kann bei beiden Fassungen (Tirolerwehr sowie Sicherfassung) ungehindert passieren. Mit vorliegendem Gefälle der Restwasserstrecken und die im Vergleich zu Hochwasserabflüssen geringen Fassungsmengen lassen den Geschiebetrieb auch im Projektzustand zu.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Einschätzungen werden weder die aquatischen Habitate noch die aquatische Fauna durch das geplante Vorhaben wesentlich beeinträchtigt.

Die Projektauswirkungen auf die aquatischen Habitate und die Fauna im Landwasser, die Auswirkungen während der Bauphase sowie die Ersatzpflicht/Ersatzmassnahmen der aquatischen Habitate werden auf Stufe Bauprojekt beurteilt und konkretisiert.

Cazis, Oktober 2018

P. Steiner

Pascale Steiner

LITERATUR

1. Ebner P. E., Bavay M. 2018. Simulationen für Abflussberechnungen Rinerhorn Gebiet. WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF.
2. Umweltverträglichkeitsbericht Erweiterung Schneeanlage Rinerhorn 2010. Concepta AG, Davos Platz.
3. Stucki P. 2010: Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer. Makrozoobenthos Stufe F. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1026: 61 S.
4. Bewertung Fliessgewässer (Stand 2014) im Kanton Graubünden. Amt für Natur und Umwelt Graubünden.
5. Fischereibetriebsvorschriften des Kantons Graubünden, Stand Januar 2015.

Anhang I

Datum		27.06.2018	27.06.2018	27.06.2018	27.06.2018
Gewässer		Rieberbach	Rieberbach	Läidbach	Läidbach
Gemeinde		Davos GR	Davos GR	Davos GR	Davos GR
Probestelle		RB 1	RB 2	LB 1	LB 2
Lage		uh. WF	oh. WF	uh. WF	oh. WF
Koordinaten X		780062	780105	780006	780086
Koordinaten y		179124	179110	178413	178220
m ü. M.		1842	1857	1832	1881
leg		P. Steiner	P. Steiner	P. Steiner	P. Steiner
det		U. Mürle	U. Mürle	U. Mürle	U. Mürle
Anzahl Teilproben à 0,0625		8	8	8	8
Faktor => 1 m ²		2	2	2	2
	Gefährdungs- kategorie CH				
Turbellaria					
Crenobia alpina		5	2		
Oligochaeta					
Enchytraeidae Gen. sp.			3		
Stylogrilus heringianus		3			3
Ephemeroptera					
Baetis alpinus		60	46	35	36
Ecdyonurus alpinus	NT	6	3		
Epeorus alpicola		2	1	3	1
Rhithrogena alpestris		1	1		
Rhithrogena loyolaia		8	15	12	7
Rhithrogena sp.		4			
Plecoptera					
Chloroperla susemicheli		4	1		
Dictyogenus alpinum			1	2	1
Dictyogenus sp. (fontium?)	NT			1	3
Isoperla rivulorum		1	1	4	2
Leuctra sp.		8	7	2	
Perlodes sp.		2		1	
Protonemura brevistyla				6	
Protonemura lateralis		3		4	4
Protonemura sp.		1	1		
Siphonoperla montana	NT			1	3
Coleoptera					
Hydraena lapidicola Ad			3		
Hydraena sp. Ad		1			
Trichoptera					
Allogamus uncatius		1	1		1
Chaetopterygini/Stenophylacini		2			
Cryptothrix nebulicola	NT			2	9
Drusus discolor				2	3
Glossosoma conformis			1		1
Halesus rubricollis			2		
Limnephilidae indet.		1		1	
Melampophylax melampus					
Metanoea rhaetica	NT	3	1	7	1
Rhyacophila glareosa	NT	1	1		
Rhyacophila intermedia			1		
Diptera					
Atherix ibis		3			
Ceratopogoninae		2			
Dicranota sp.		3	1	3	12
Liponeura cinerascens			2	1	
Orthocladiinae Gen. sp.		6			3
Pedicia sp.			1		
Prosimulium cf. rufipes Lv		9	17	1	
Simulium sp. Lv		10	9		1
Simulium sp. Pu			1		
Tanypodinae Gen. sp.		2			
Thaumalea sp.		1			
Ind./Probe		152	123	88	91
Taxa/Probe		27	25	18	17

Sitzung vom 08.09.2020
Mitgeteilt am 11.09.2020
Protokoll-Nr. 20-717
Reg.-Nr. B3.1.1

An den Grossen Landrat

Amtszeitbeschränkung in öffentlich-rechtlichen, gemeindeeigenen und gemeindenahen Körperschaften

1. Auftrag

Landrat Hanspeter Ambühl und fünf Mitunterzeichner reichten am 27. September 2018 ein Postulat betreffend Amtszeitbeschränkung in öffentlich-rechtlichen, gemeindeeigenen und gemeindenahen Körperschaften ein. Die Postulanten beziehen sich dabei auf die Ende 2003 für die Mitglieder des Kleinen Landrates und des Grossen Landrates sowie des Schulrates eingeführte Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Aus ihrer Sicht erlaubt es die zeitliche Beschränkung, dass sich die Mandatsträger in ihre Aufgabenbereiche einarbeiten und während einer ausreichend bemessenen Periode in der betreffenden Behörde mitwirken, bevor sie durch Personen mit neuen Ideen und Ansichten abgelöst werden.

Die Amtszeitbeschränkung sollte nach dem Willen der Postulanten deshalb auf weitere Organisationen ausgeweitet werden, indem der Kleine Landrat eine entsprechende Regelung mittels seines Einflusses durch seine Einsitznahme in diesen Institutionen oder durch finanzielle Zuwendungen gleichermassen durchsetzt.

Das Postulat wurde anlässlich der Sitzung des Grossen Landrates vom 27. Juni 2019 mit 11 zu 5 Stimmen überwiesen und der Kleine Landrat damit beauftragt, die Entscheide oder allenfalls Umsetzungen dieser Gremien dem Grossen Landrat bis Mitte 2020 mitzuteilen.

Innerhalb eines Jahres wurden, wo möglich, in den folgenden Gremien die entsprechenden Anträge gestellt:

Departement I: Stiftungsrat SSGD, Stiftungsrat Davos Leistungssport, Vorstand Wissensstadt, Stiftungsrat E.L. Kirchner, Stiftungsrat Musik Festival, Ausschuss Schweiz. Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin, Verwaltungsrat Spital Davos AG, Verwaltungsrat DDO, Verwaltungsrat EWD AG.

Departement II: Schulrat Musikschule, Schulrat SAMD, Stiftungsrat SAMD, Schulrat SSGD, Stiftungsrat SSGD, Verwaltungsrat EWD AG.

Departement III: Stiftungsrat Alterszentrum Guggerbach, Präsidium Jugendkommission, Interdisziplinäre Arbeitsgruppe Drogenprävention („Die Gemeinden handeln“), Vorstand Chinderchrattä, Vorstand Feuerwehr Albula.

Departement IV: Verwaltungsrat Reithalle Davos AG, Verwaltungsrat Kieswerk Davos Frauenkirch AG, GEVAG-Delegation.

Departement V: GEVAG-Delegation, Beratungskommission Landinformationssystem.

2. Ergebnis

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten nicht in allen Gremien die für 2020 geplanten Sitzungen durchgeführt werden, weshalb noch drei Entscheide ausstehend sind.

In einer Institution wurde der gestellte Antrag auf Amtszeitbeschränkung angenommen, bei zwei weiteren Ausschüssen ist sie bereits in den Statuten verankert.

Der Kleine Landrat legte in seiner Botschaft vom 4. Juni 2019 dar, dass vor allem in Expertengremien mit Beratungsfunktion eine Amtszeitbeschränkung den Verlust von Fachkenntnis, Erfahrung sowie eines für die Aufgabenerfüllung nötigen Beziehungsnetzes zur Folge habe.

Bei einer Mehrheit der Institutionen scheinen diese Faktoren gegenüber einer Amtszeitbeschränkung zu überwiegen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das am 27. September 2018 eingereichte Postulat von Landrat Hanspeter Ambühl und fünf Mitunterzeichnern betreffend Amtszeitbeschränkung in öffentlich-rechtlichen, gemeindeeigenen und gemeindenahen Körperschaften sei aufgrund seiner Erfüllung als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

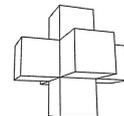


Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber





Postulat

Amtszeitbeschränkung in öffentlich-rechtlichen, gemeindeeigenen und gemeindenahen Körperschaften

Seit bald 15 Jahren gilt in Davos die Amtszeitbeschränkung für den Kleinen und Grossen Landrat sowie den Schulrat. Diese Regelung hat sich bewährt. Die insgesamt 12 Jahre der maximalen Amtszeit erlauben es, dass sich die Mandatsträger in ihre Aufgaben einarbeiten können und dann während der Amtszeit über genügend Erfahrung verfügen, um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können. Die zeitliche Beschränkung der Amtszeit verhindert „Sesselkleben“ und ermöglicht es, durch die personelle Erneuerung der Behörden, neue Ideen und Ansichten in die Davoser Politik einzubringen.

Aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen mit der Amtszeitbeschränkung soll sie ebenfalls für alle Mandatsträger, Verwaltungsräte, Vereinsvorstände usw., die in irgendeiner Form für die Gemeinde Davos tätig sind, gelten. Dies auch im Sinne der Gleichstellung. Der Kleine Landrat ist von Amtes wegen in verschiedenen Institutionen vertreten und oder hat durch finanzielle Unterstützung der Gemeinde massgebenden Einfluss auf die Aufsichtsgremien dieser Institutionen.

Deshalb soll der Kleine Landrat folgende Schritte bzw. Regelungen vornehmen:

1. Der Kleine Landrat nutzt seinen Einfluss mittels Anträgen in den gemeindeeigenen oder gemeindenahen Unternehmen bzw. Institutionen oder Vereinen zur Einführung der Amtszeitbeschränkung, die jener des Kleinen und Grossen Landrats – also maximal drei Amtsperioden von je vier Jahren – entspricht, sofern diese nicht schon die Amtszeitbeschränkung eingeführt haben. Dies gilt insbesondere für öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbes. Gemeindeverbände, selbständige Anstalten), gemeindeeigene Unternehmen (z.B. EW Davos AG, Spital Davos AG) und gemeindenahen Körperschaften (insbes. Stiftungen wie z.B. SAMD, Alterszentrum Guggerbach, Vereine (z.B. Wissensstadt). usw.
2. Spezialistinnen und Experten mit beratender Funktion können von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen werden.
3. Der Kleine Landrat teilt die Entscheide oder allenfalls Umsetzungen dieser Gremien dem Grossen Landrat bis Mitte 2019 mit.

Davos, 27. September 2018

Hanspeter Ambühl

Mitunterzeichner

Sitzung vom 08.09.2020
Mitgeteilt am 11.09.2020
Protokoll-Nr. 20-727
Reg.-Nr. L3.2.6

An den Grossen Landrat

Postulat Hans Vetsch betreffend Überdachung der Zufahrt zur Tiefgarage Langlaufzentrum Hertistrasse, Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Am 20. Mai 2020 reichte Landrat Hans Vetsch ein von Landrat Roland Augstburger mitunterzeichnetes Postulat ein, in dem um die Prüfung der Möglichkeit ersucht wird, die Zufahrt zur unterirdischen Parkanlage beim Langlaufzentrum an der Hertistrasse zu überdachen. Ziel der Überdachung wäre es, die nach Ansicht der Postulanten aufwändige und komplizierte Schneeräumung der Zufahrt überflüssig zu machen.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

Das neue Langlaufzentrum an der Hertistrasse wurde wenige Tage vor dem Jahreswechsel 2016/2017 eröffnet. Im Sommer 2017 wurde ausserdem der angebaute Kindergarten in Betrieb genommen. Die vor dem Neubau an der betreffenden Stelle vorhandenen oberirdischen Parkplätze wurden auf die Eröffnung des Neubaus hin in eine neue Tiefgarage verlegt, die durch eine Zufahrt von der Hertistrasse her erreichbar ist.

Die Zufahrt ist, den heutigen Vorschriften entsprechend, nicht beheizt. Im Winter muss sie darum konventionell von Schnee und Eis befreit werden. Der entsprechende Auftrag wird von der einheimischen Firma Stiffler Transporte AG ausgeführt. Eine Nachfrage bei der Stiffler Transporte AG ergab, dass die Zufahrt pro Winter rund 30-mal geräumt werden muss. Bei einem Ansatz von Fr. 30.– pro Räumeeinsatz ergeben sich nach Angaben der Firma Kosten von maximal Fr. 900.– pro Winter.

Abklärungen des Hochbauamtes ergaben, dass eine Überdachung der Zufahrt Kosten von rund Fr. 80'000.– zur Folge hätten. Das bedeutet, dass eine Überdachung, wenn sich die Schneemengen nicht deutlich verändern, erst nach fast 90 Jahren amortisiert wäre. Dazu kommt, dass eine Überdachung gegen die Schneeverfrachtungen durch den vom Golfplatz her wehenden Wind weitgehend wirkungslos wäre. Die Wahrscheinlichkeit, dass darum letzten Endes in der Zufahrt zur

Tiefgarage dennoch Schnee geräumt werden müsste – wenn auch in reduziertem Masse – ist darum gross. Eine Überdachung macht vor diesem Hintergrund nach Ansicht des Kleinen Landrates keinen Sinn.

Noch zu klären wäre überdies die Frage der Ästhetik. Angesichts der Nähe zu benachbarten Liegenschaften kann ein gewisser Widerstand gegen eine Überdachung derzeit zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

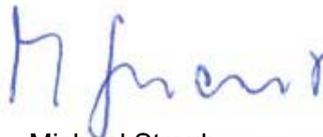
Das von Landrat Hans Vetsch eingereichte Postulat betreffend Überdachung der Zufahrt zur Tiefgarage Langlaufzentrum Hertistrasse sei nicht zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Hans Vetsch betreffend Überdachung der Zufahrt zur Tiefgarage Langlaufzentrum Hertistrasse vom 20. Mai 2020

Aktenauflage

- Kostenberechnung Stiffler Transporte AG
- Kostenschätzung Überdachung Baulink AG

Mitteilung an

- Hochbauamt, im Hause

Hans Vetsch
Promenade 29
7270 Davos Platz

Davos, 20. Mai 2020

An den Kleinen Landrat
Sehr geehrter Herr Landammann,
Sehr geehrte Frau Landrätin,
Sehr geehrte Herren Landräte,

Postulat

Beim Langlaufzentrum ist eine unterirdische Parkanlage erstellt worden – die Ein- bzw. Ausfahrt der Anlage wurde nicht überdacht, was bei Schneefällen eine aufwändige und komplizierte Schneeräumung erfordert. Dies behindert nicht nur den Durchgangsverkehr an der Hertistrasse, sondern verursacht auch noch erhebliche Kosten zu Lasten des Steuerzahlers.

Der Kleine Landrat wird deshalb ersucht, für die Ein-/Ausfahrt in die Tiefgarage eine Überdachung zu prüfen. Eine solche würde die Schneeräumungskosten verringern und sich durch die eingesparten Gelder innert weniger Jahre amortisieren.

Ich danke dem Kleinen Landrat für seinen Einsatz in dieser Angelegenheit und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Hans Vetsch



R. Augstburger

Sitzung vom 08.09.2020
Mitgeteilt am 11.09.2020
Protokoll-Nr. 20-732
Reg.-Nr. K5

An den Grossen Landrat

Finanzierung des Betriebs des neuen Kulturzentrums am Arkadenplatz

1. Ausgangslage

Im November 2018 stimmte das Davoser Stimmvolk der Neugestaltung des Ortszentrums Arkaden zu. Im Rahmen dieses Grossprojekts sprach man sich für den Bau eines Kulturraums aus. Bereits im Amtsbericht zur Abstimmung war zu lesen, dass sich das Kino von einem reinen Kinobetrieb zu einem weiter gefassten Kulturraum wandeln soll. Neben dem Kinobetrieb sollen mit der neuen Infrastruktur auch andere Veranstaltungen wie Theaterstücke, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen und dergleichen ermöglicht werden. Zum Kulturraum gehört auch ein Foyer mit einer Bar und Büroräumlichkeiten. Gegenwärtig sind die Bauarbeiten auf dem Arkadenplatz im Zentrum von Davos in vollem Gang. Das Kulturzentrum soll in der kommenden Wintersaison 2020/2021 bereits betrieben werden und die Eröffnung ist im Dezember 2020 geplant.

Ebenfalls im Amtsbericht zur Abstimmung vom 25. November 2018 wurde erwähnt, dass der Betreiber des Kulturraums zu einem späteren Zeitpunkt noch bestimmt werden muss. Der mit deutlichem Mehr gefällte Entscheid war für den Kleinen Landrat somit mit dem Auftrag verbunden, eine geeignete Trägerschaft für den Kulturraum zu suchen. Der Kleine Landrat hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt. Ausserdem entwickelte der Kleine Landrat zusammen mit der Kulturkommission, dem Kultursekretariat, der Regionalentwicklung sowie Vertretern von lokalen im Kulturbereich tätigen Organisationen und Vereinen eine Kulturstrategie für die Jahre 2020-2031. Diese hat als Vision, dass sich der neue Bau am Arkadenplatz als neue Heimat der Davoser Kultur etablieren und zu einem eigentlichen Kulturzentrum entwickeln soll. Damit im Zusammenhang steht die Frage der Finanzierung. Die Höhe der errechneten jährlich wiederkehrenden Beiträge für den Betrieb des neuen Davoser Kulturzentrums auf den Arkadenplatz liegt im Bereich des fakultativen Referendums, was den Hintergrund des vorliegenden Antrags bildet.

2. Überblick Organisation und Verträge

In den letzten Monaten setzte sich der Kleine Landrat intensiv mit dem Betrieb des neuen Kulturraums auseinander. Der Kleine Landrat kam zum Schluss, dass der Betrieb idealerweise einem Verein übertragen werden soll, der sich mit Herzblut für den neuen Kulturraum einsetzt sowie mit grossem Fachwissen und einem Netzwerk im Kulturbereich ausgestattet ist und so eine gute Ausgangslage für den Erfolg des Kulturzentrums schaffen kann. Entscheidender Vorteil dieser Organisation erscheint auch, dass ein Verein die Möglichkeit hat, umfassend Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Spenden, Legate, weitere öffentliche Beiträge) und so wirtschaftlich und in Entlastung der Gemeindefinanzen betrieben werden kann.

Die Davoser Kulturorganisationen und der Kleine Landrat haben sich deshalb darauf verständigt, einen neuen Verein "Kulturplatz Davos" zu gründen. Die Gründung einer neuen Trägerschaft, inmitten etablierter Kulturveranstalter, wirft Fragen auf, muss breit diskutiert werden, auch wenn die neue Trägerschaft bereits in der Kulturstrategie vorgezeichnet wurde. Dies hat Zeit gebraucht und konnte mittlerweile erfolgreich abgeschlossen werden: Der neue Verein „Kulturplatz Davos“ als Träger des Kulturplatzes Arkaden wurde am 28. August 2020 gegründet. Der Vorstand des neuen Vereins wird für eine Übergangsphase aus Vertretern der Kulturallianz, der Zweitwohnungsbesitzer und der Gemeinde gebildet. Die amtierende Präsidentin der Kulturallianz, Anne-Kathrin Topp, wird die Präsidentschaft des neuen Vereins ad interim übernehmen. Nach dieser Übergangsphase, während der der Verein von der Erfahrung der arrivierten Kulturorganisationen profitieren wird, soll er ab dem Jahr 2022 das Kulturzentrum mit einem neuen Vorstand führen, wobei auch wieder Vertreter der Zweitwohnungsbesitzer und der Gemeinde im Vorstand vertreten sein werden. Der Verein der Zweitwohnungsbesitzer der Region Davos repräsentiert die in Davos ansässigen Zweitwohnungsbesitzer und damit ein wichtiges Zielpublikum der Davoser Kultur. Der Verein hat sich zudem von Beginn weg für den Erhalt des Kinos ausgesprochen und ist bereit, sich im Vorstand mit einem Vertreter zu engagieren. Der Betrieb des neuen Kulturzentrums Arkaden soll formell ab dem 1. Januar 2021 dem Verein "Kulturplatz Davos" übergeben und zu diesem Zweck ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Ausserdem wird die Nutzung des Gebäudes mit einem Pachtvertrag geregelt.

Wie dem Leistungsvertrag in der Aktenaufgabe zu entnehmen ist, soll das ehemalige Cinema Arkaden neben einem reinen Kinobetrieb neu ein breites kulturelles Spektrum bieten und gleichzeitig zum Ort der Begegnung, Inspiration und des Austauschs werden. Neben dem Kinobetrieb sollen mit der neuen Infrastruktur auch andere Veranstaltungen wie Theaterstücke, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen und dergleichen ermöglicht werden. Zum Kulturraum gehört auch ein Foyer mit einer Bar, wobei diesbezüglich mit dem angrenzenden Restaurant (ehemaliges Restaurant Carlos) zusammengearbeitet werden soll. Der Kulturraum ist die wichtigste kulturelle Infrastruktur der Gemeinde und soll mit einem attraktiven Programm massgeblich zur Belebung des Davoser Zentrums beitragen. Der Kulturraum auf dem Arkadenplatz soll Hauptveranstaltungsort für die Mehrheit aller für den Raum geeigneten Kulturanlässe in Davos werden. Die Nutzung des angrenzenden Arkadenplatzes ist unter Vorbehalt der nötigen Bewilligungen erwünscht im Sinne einer Belebung des Areals. Der Verein bewirbt die neuen Räumlichkeiten entsprechend und bindet bestehende lokale, regionale oder nationale Veranstalter ein. Das Kulturzentrum soll drauf ausgerichtet werden, allen Bevölkerungsgruppen ein Kulturerlebnis zu ermöglichen. Angestrebt wird ein Ganzjahresprogramm. Ausserdem soll es Anlaufstelle für kulturelle Belange in Davos werden; ein neues «Kompetenzzentrum Kultur» soll entstehen. Dies soll gemäss der Kulturstrategie der Gemeinde Davos die kommunale Kultur stärken und nachhaltig fördern. Auch die Büroräumlichkeiten des gesetzlich verankerten (siehe Art. 8 Landschaftsgesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos; DRB 86) und

von der Gemeinde seit langem finanzierten Kultursekretariats (Fachstelle Kultur) sollen dort untergebracht werden (Kulturstrategie, S. 31 f.). Der Kleine Landrat übertrug die Führung des Kultursekretariats im Jahre 2006 der Davos Destinations-Organisation (vgl. Art. 13 DRB 86). Neu sollen Synergien zwischen dem zukünftigen Betrieb des Kulturraums und der Fachstelle Kultur genutzt werden. Es ist daher nicht mehr sinnvoll, diese Aufgabe bei der Davos Destinations-Organisation zu belassen. Vielmehr soll der Verein „Kulturplatz Davos“ die Arbeiten der Fachstelle Kultur übernehmen. Geplant ist denn auch, dass der Verein eine Geschäftsstelle einrichtet, welche mit einem Pensum von rund 110 % die eigentliche Geschäftsführung des Betriebs innehat sowie mit einem Pensum von rund 20 % die Aufgaben des Kultursekretariats übernimmt (Ziff. 5 Leistungsvertrag).

Die Zuständigkeit zum Abschluss des Leistungsvertrags und des Pachtvertrags liegt beim Kleinen Landrat, vorbehältlich finanzieller Komponenten, die aufgrund ihrer Grössenordnung von einer kreditrechtlich übergeordneten Instanz zu genehmigen sind. Da diese beiden Verträge die Grundlage bilden für den vorliegenden zu fällenden Finanzbeschluss des Grossen Landrats, liegen diese in den Akten auf. Die finanziellen Leistungen sind im Grundsatz ausgehandelt, daran werden keine Korrekturen mehr nötig sein. Hingegen ist es möglich, dass noch andere kleinere Änderungen vorgenommen werden bis die Verträge unterzeichnet werden können. Weiter ist der Vereinsvorstand aufgefordert, noch ein detaillierteres Betriebskonzept auszuarbeiten.

Weiter sei zur Information auszuführen, dass aufgrund des voranschreitenden Baus und der damit zusammenhängenden zeitlichen Dringlichkeit die Planung für die Eröffnung im Dezember 2020 sowie die Veranstaltungsplanung für die Anfangsphase bereits in Angriff genommen werden muss. Anlässlich der Sitzung des Grossen Landrats vom 23. Mai 2019 (siehe Antrag des Kleinen Landrats vom 30. April 2019; Prot.-Nr. 19-285) wurde entschieden, einen Teil der zurückbezahlten Postauto-Gelder als Anschubfinanzierung für den Betrieb des Kulturzentrums zu verwenden. Es ist daher geplant, dass der Kleine Landrat hierfür in seiner Zuständigkeit für die administrative Vorbereitung inkl. Ausstattung/Infrastruktur, Marketing/Kommunikation, für das Programm im Dezember 2020 und für den Eröffnungsanlass insgesamt Fr. 125'000 zu Lasten der Gemeinderechnung 2020 freigeben wird (Konto 3636.34, Kostenstelle 3403291 Kulturzentrum Arkaden).

3. Gemeindebeiträge

Wie aus der Aktenaufgabe hervorgeht, ist gemäss Ziffer 4 des Pachtvertrags vorgesehen, Fr. 126'000 des jährlichen Pachtzinses zu erlassen (interne Verrechnung ohne Geldfluss zur Unterstützung des Betriebs des Kulturzentrums). Wie schon beim Erlass des Mietzinses beim Schweizerischen Sportgymnasium Davos festgehalten wurde (vgl. Unterlagen zur Sitzung des Grossen Landrats vom 27. Juni 2019, Beilage 189, Kapitel 8), gilt als Ausgabe auch der Verzicht auf Einnahmen, siehe Art. 2 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200). Dieser Verzicht ist von der zuständigen Instanz genehmigen zu lassen. Obwohl der Pachtvertrag gemäss Ziffer 3 bis zum 30. April 2023 befristet ist, ist davon auszugehen, dass auch zukünftig im Rahmen der kulturellen Nutzung erhebliche Erlasse von Pachtzinsen notwendig sind. Aus diesem Grund wird für die Bestimmung der kreditrechtlich zuständigen Instanz nicht von einem befristeten Erlass ausgegangen, zumal die Leistungsvereinbarung sich gemäss Ziffer 9.1. automatisch um zwei Jahre verlängert, sofern keine der Parteien die Vereinbarung kündigt.

Ebenfalls von der zuständigen Instanz genehmigen zu lassen, sind die in der Leistungsvereinbarung in Ziffer 7.1. erwähnten Gemeindebeiträge, einerseits der jährliche Fixbeitrag von Fr. 147'000, andererseits die Defizitgarantie (in den ersten beiden Jahren ab 2021 je Fr. 135'000, danach abnehmend um Fr. 15'000 bzw. Fr. 20'000 pro Jahr bis 2026, ab 2027 gleichbleibend Fr. 40'000 p.a.). Die Mehrwertsteuer ist, soweit eine Steuerpflicht des Vereins besteht, in diesen Beträgen enthalten.

Da der Abschnitt "Kernauftrag" in Ziffer 3.1. der Leistungsvereinbarung sich explizit auf den Kulturraum Arkaden bezieht, sind für die Bestimmung der finanziellen Zuständigkeit – im Sinne der Einheit der Materie – die Leistungsvereinbarung und der Pachtvertrag miteinzubeziehen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 FHVG ist bei wiederkehrenden Ausgaben die Höhe der erstmaligen Ausgabe massgebend für die Festlegung der Zuständigkeit. Im ersten Jahr leistet die Gemeinde folgende Beiträge:

Fr. 126'000 jährlicher Erlass Pachtzinsen
 Fr. 147'000 jährlicher Gemeindebeitrag
Fr. 135'000 jährliche Defizitgarantie für 2021 und 2022
 Fr. 408'000

Der seit vielen Jahren an DDO geleistete Jahresbeitrag von Fr. 90'000 für das Kultursekretariat ist im Betrag von Fr. 408'000 enthalten. Da ab 2021 keine solche Zahlung mehr an DDO geleistet wird, weil neu der Verein "Kulturplatz Davos" diese Aufgabe wahrnimmt, ist für die Festlegung der Höhe der zu genehmigenden Summe dieser bisherige Gemeindebeitrag von Fr. 90'000 abzuziehen. Somit sind als jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. 318'000 im Sinne einer neuen bzw. frei bestimmbareren Aufgabe kreditrechtlich zu genehmigen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. d Gemeindeverfassung sind solche wiederkehrende Ausgaben in dieser Grössenordnung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums werden die jährlichen Gemeindebeiträge gemäss Leistungsvereinbarung (Fr. 147'000 p.a. zuzüglich die Defizitgarantie gemäss den Erläuterungen) sowie der Erlass des Pachtzinses (Fr. 126'000 p.a.) genehmigt.
2. Der Kleine Landrat wird ermächtigt, den vorliegenden Pachtvertrag nach dessen Ablauf einmalig oder dauerhaft zu verlängern oder mit ggf. einer anderen Gegenpartei neu abzuschliessen, mit einem Erlass der jährlichen Pachtzinsen im Umfang von maximal Fr. 126'000 p.a.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Stefan Walser
Statthalter



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Davos und dem Verein Kulturplatz Davos (Entwurf)
- Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Davos und dem Verein Kulturplatz Davos (Entwurf)
- Statuten des Vereins Kulturplatz Arkaden vom 28.08.2020

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, im Hause
- Leiter Liegenschaftenverwaltung, im Hause
- Kultursekretariat, Karin Franke
- Mitglieder der Kulturkommission
- Anka Topp, Präsidentin des Vereins Kulturplatz Davos

Sitzung vom 08.09.2020
Mitgeteilt am 11.09.2020
Protokoll-Nr. 20-733
Reg.-Nr. K5

An den Grossen Landrat

Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Gemeinde Davos (DRB 86)

1. Ausgangslage

Im November 2018 stimmte das Davoser Stimmvolk der Neugestaltung des Ortszentrums Arkaden zu. Im Rahmen dieses Grossprojekts sprach man sich für den Bau eines Kulturraums aus. Bereits im Amtsbericht zur Abstimmung war zu lesen, dass sich das Kino von einem reinen Kinobetrieb zu einem weiter gefassten Kulturraum wandeln soll. Neben dem Kinobetrieb sollen mit der neuen Infrastruktur auch andere Veranstaltungen wie Theaterstücke, Lesungen, Diskussionsveranstaltungen und dergleichen ermöglicht werden. Zum Kulturraum gehört auch ein Foyer mit einer Bar.

Die Gemeinde Davos verfügt über ein Landschaftsgesetz über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos (DRB 86). Das Gesetz datiert vom 28. November 2004 und erwähnt somit das Kulturzentrum nicht. In der Kulturstrategie der Gemeinde Davos wurde als Ziel formuliert, dass sich der neue Kulturraum am Arkadenplatz zum kulturellen Herz von Davos etablieren und sich ein Kulturzentrum entwickeln soll (siehe Kulturstrategie der Gemeinde Davos, S. 31). Insgesamt ist es angezeigt, den neuen Kulturraum und seine Bedeutung auch im erwähnten Gesetz abzubilden sowie Fragen der Zuständigkeiten und Finanzierung zu regeln.

2. Das Wichtigste im Überblick

Das Kulturzentrum soll drauf ausgerichtet werden, allen Bevölkerungsgruppen ein Kulturerlebnis zu ermöglichen. Angestrebt werden soll ein Ganzjahresprogramm. Ausserdem soll es Anlaufstelle für kulturelle Belange in Davos werden. Auch die Büroräumlichkeiten des in DRB 86 verankerten und von der Gemeinde seit langem finanzierten Kultursekretariats (Fachstelle Kultur) sollen dort untergebracht werden (Kulturstrategie, S. 31 f.). Wie in einem separaten Antrag an den Grossen Landrat ersucht wurde, werden Beiträge zur Finanzierung des Betriebs nötig sein (vgl. Ausführungen im separaten Antrag an den Grossen Landrat vom 8. September 2020; Prot.-Nr. 20-732). Im Laufe der Evaluation ist der Kleine Landrat zum Schluss gelangt, dass der Betrieb nicht über den

Kulturfonds, sondern mit Beiträgen aus dem ordentlichen Haushalt unterstützt werden soll. Der Kulturfonds wird von der Kulturkommission verwaltet. Die Kulturkommission ist eine Kommission mit Entscheidbefugnissen, deren Kompetenzen auf Gesetzesstufe eng abgesteckt werden müssen (Art. 46 Gemeindeverfassung und Art. 40 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden [BR 175.050]). Die Beiträge, die in den Kulturfonds fliessen, sind entsprechend auch klar definiert. Eine Erhöhung oder eine Kürzung der Fondsbeiträge bedarf einer gesetzlichen Änderung. Die Kulturkommission trifft sich rund vier Mal im Jahr, um ihre im Rahmen des Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zu erledigen und Entscheide zu fällen. Die alleinige Zuständigkeit der Kulturkommission für das Kulturzentrum sowie die ausschliessliche Finanzierung über den Kulturfonds wäre zu starr und würde zeitnahe und flexible Entscheide nur unzureichend ermöglichen.

Bereits im Amtsbericht zur Abstimmung vom 25. November 2018 wurde erwähnt, dass der Betreiber des Kulturraums zu einem späteren Zeitpunkt noch bestimmt werden muss. In den letzten Monaten setzte sich der Kleine Landrat intensiv mit dem Betrieb des neuen Kulturraums auseinander. Der Kleine Landrat kam zum Schluss, dass der Betrieb idealerweise einem Verein übertragen werden können soll, der mit Engagement und Herzblut der Vereinsmitglieder sowie mit einem grossen Fachwissen und Netzwerk im Kulturbereich ausgestattet ist und so eine gute Ausgangslage für den Erfolg des Kulturzentrums schaffen kann. Wichtig erscheint auch, dass ein Verein die Möglichkeit hat, umfassend Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Spenden, Legate, weitere öffentliche Beiträge) und so wirtschaftlich und in Entlastung der Gemeindefinanzen betrieben werden kann.

Angesichts der beschriebenen Entwicklung und Strukturen sollen die Bedeutung des Kulturraums auf dem Arkadenplatz für das Kulturgesehen in der Gemeinde Davos sowie die erwähnten Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundlagen in DRB 86 abgebildet werden. Entsprechend erscheint eine Teilrevision von DRB 86 mit den nachfolgend beschriebenen Änderungen angezeigt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Bemerkungen zu Änderungen redaktioneller Art

Im Sinne einer Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2010 entschieden wurde (siehe FN 1 in der Gemeindeverfassung in der alten Fassung), im DRB den Begriff "Landschaft" durch "Gemeinde" zu ersetzen. Entsprechend wird diese Korrektur auch im Rahmen der vorliegenden Teilrevision von DRB 86 vorgenommen. Weiter wurde im Rahmen der Totalrevision der Verfassung entschieden, den Begriff "Kommission mit Exekutivbefugnissen" durch den Begriff "Kommission mit Entscheidbefugnissen" zu ersetzen". Die Abgrenzung zur Kommission mit beratender Funktion ist mit dieser Wortwahl besser verständlich (siehe zur Abgrenzung Art. 46 Gemeindeverfassung). Folglich wird DRB 86 auch diesbezüglich angepasst. Sodann wird der Begriff "Voranschlag" durch den in der Gemeindeverfassung gewählten und im übergeordneten kantonalen Recht üblichen Begriff "Budget" ersetzt. Ausserdem wird das Gesetz den Empfehlungen bezüglich geschlechtergerechten Formulierungen angepasst.

Art. 2 (Zuständigkeit)

Die Formulierung in Art. 2 erweckt den Eindruck, die Zuständigkeit des Kleinen Landrates beschränke sich auf finanzielle Belange. Dies ist aber schon heute nicht der Fall. Der Abschnitt II enthält explizit und implizit Zuständigkeiten, die über die Finanzkompetenzen des Kleinen Landrats hinausgehen. Beispielsweise muss der Kleine Landrat ein Pflichtenheft für die Kulturkommission erlassen (Art. 9 Abs. 2). Weiter ist er zuständig für die Wahl der Mitglieder der Kulturkommission

(Art. 10). Auch kann der Kleine Landrat die Führung des Kultursekretariats einem Dritten übertragen und diesem via Leistungsvertrag die zugewiesenen Aufgaben übertragen (Art. 13). Sodann sind die Ziele der Kulturförderung in Art. 4 sehr allgemein und sehr weit formuliert. Die Kulturkommission ist eine Kommission mit Entscheidungsbefugnissen mit im Gesetz klar abgesteckten Kompetenzen, insbesondere auch finanzieller Art. So verlangt es die Gemeindeverfassung (Art. 46 Abs. 2 Gemeindeverfassung) und auch das kantonale Gemeindegesetz (Art. 40). Die Kulturkommission trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr, um ihre Beschlüsse zu fassen. Um die weit beschriebenen Ziele in Art. 4 zu erreichen, ist zwingend auch der Kleine Landrat immer wieder involviert. Diverse Entscheide, welche den im Gesetz klar abgesteckten Zuständigkeitsbereich der Kulturkommission verlassen, müssen durch den Kleinen Landrat beurteilt werden. Dies kommt auch noch in Art. 12 Abs. 1 lit. a zum Ausdruck, wonach die Kulturkommission ein "Antragsrecht" an den Kleinen Landrat hat. Neu soll auch klar abgebildet werden, dass der Kleine Landrat für das Kulturzentrum Arkaden zuständig ist (Art. 13a). Insgesamt drängt sich daher zwecks Klarstellung eine Anpassung von Art. 2 auf.

Art. 4 (Ziele)

Wie erwähnt, soll sich der Kulturraum am Arkadenplatz zum kulturellen Herz von Davos und zu einem eigentlichen Kulturzentrum entwickeln (Kulturstrategie der Gemeinde Davos, S. 31). Entsprechend sollte der Betrieb auch in den gesetzlich erwähnten Kulturförderungszielen abgebildet werden. Der Begriff "Kulturzentrum Arkaden" wurde in der Kulturstrategie gewählt.

Art. 6 (Beiträge) und Art. 8 (Institutionen)

DRB 86 bestimmt, dass Kulturförderung finanzieller Art entweder über den Kulturfonds oder über den ordentlichen Haushalt erfolgen soll.

Die Aufzählung in Art. 8 regelt, welche Bereiche in der Kultur mit Beiträgen aus dem ordentlichen Haushalt finanziert bzw. unterstützt werden. Dem Wortlaut nach ist die Aufzählung abschliessend zu verstehen. Finanzielle Beiträge aus dem ordentlichen Haushalt, welche dem Kulturbereich zugeordnet sind, könnten grundsätzlich auch noch losgelöst von dieser Bestimmung via den Budgetprozess und Finanzbeschlüssen gemäss Finanzkompetenzen der Gemeindeverfassung geleistet werden (vgl. Art. 2 Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinde Davos). Das Kulturzentrum als neues kulturelles Herz der Gemeinde sollte aber in der Aufzählung von Art. 8 nicht fehlen, um auch eine klare gesetzliche Verankerung zu schaffen. Vorgesehen ist, dass Beiträge an das Kulturzentrum Arkaden über den ordentlichen Haushalt geleistet werden. Die Beitragshöhe wird via Budget und unter Berücksichtigung der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverfassung bestimmt. Als Alternative wäre die Finanzierung über den Kulturfonds denkbar. Wie oben beschrieben, erscheint eine Finanzierung über den Kulturfonds jedoch nicht sachgerecht. Erhöhungen oder Kürzungen bedürften stets einer Anpassung von Art. 6 DRB 86 und die Verwaltung liegt in den Händen der Kulturkommission, welche nicht wie der Kleine Landrat in einem wöchentlichen Sitzungsturnus die Möglichkeit hat, zeitnah Entscheide zu fällen und so die nötige Flexibilität bietet.

Die Bandbreite des jährlichen Beitrags an den Kulturfonds ist in Art. 6 abgesteckt. Dieser bewegt sich zwischen Fr. 250'000.– und Fr. 350'000.–. Der Grosse Landrat legt diesen Betrag jährlich im Rahmen des Budgets fest, wobei er die finanzielle Lage der Gemeinde berücksichtigen muss. Die Kulturkommission beschliesst über die Vergabe dieser Gelder (Art. 12). Aktuell wird dieser Betrag voll ausgeschöpft, wobei die Auflage besteht, Fr. 100'000.– ab dem Jahr 2020 während 5 Jahren, also bis und mit dem Jahr 2024, zur Förderung neuer, innovativer Kulturprojekte zu verwenden. Das gesetzliche Minimum von Fr. 250'000.– bleibt für Kulturprojekte reserviert, die das Prädikat

neu und innovativ nicht zwingend erfüllen müssen (vgl. Antrag an den Grossen Landrat vom 27. August 2019; Prot. Nr. 19-614). Mit der vorliegenden Teilrevision soll der jährliche Minimal- bzw. Maximalbeitrag, welcher in Abs. 2 erwähnt ist, um Fr. 80'000.– gekürzt werden. Damit handelt es sich aber nicht um eine eigentliche Kürzung der Mittel für die Kultur, sondern um eine Umlagerung: Dies deshalb, weil Kulturprojekte im Umfang von Fr. 80'000.–, die bisher über den Kulturfonds gefördert wurden, neu im Kulturzentrum Arkaden angesiedelt werden sollen. Allerdings sollen die Beiträge im Jahr 2021 noch unverändert bleiben (siehe dazu Erläuterung zum Art. 22 untenstehend).

Art. 11 (Aufgaben)

Die Kulturkommission ist mit ihrem Fachwissen ein wichtiges Expertengremium im Bereich der Festlegung der Kulturstrategie. Im Jahre 2020 wurde erstmals die Kulturstrategie der Gemeinde Davos zu Papier gebracht. Im Rahmen dieser Arbeit zeigte sich, dass es für die strategische Planung verschiedene Beteiligte benötigt (Kleiner Landrat, Kultursekretariat, Regionalentwicklung, Davos Destinations-Organisation, private Kulturorganisationen in der Gemeinde). Auch könnte zukünftig der Betreiber des Kulturzentrums eine bedeutende Rolle spielen. Entsprechend wurde eine neue Formulierung gesucht, die die Bedeutung der Kulturkommission zwar aufzeigt, gleichzeitig die Erfahrung aus dem zurückliegenden Prozess abbildet und Raum lässt für weitere an der Strategie Beteiligte.

Art. 13a (Kulturzentrum Arkaden)

Grundsätzlich ist der Kleine Landrat für alles zuständig, was nicht explizit einem anderen Organ zugeordnet worden ist (Art. 41 Abs. 1 Gemeindeverfassung). Da in DRB 86 diverse Zuständigkeiten im Kulturbereich der Kulturkommission zugeordnet wurden, drängt sich an dieser Stelle eine Klarstellung auf. Wie oben dargelegt, soll der Betrieb des Kulturzentrums an einen Dritten übertragen werden können. Wie auch beim Kultursekretariat soll diese Möglichkeit der Übertragung an Dritte im Gesetz der Vollständigkeit halber abgebildet werden (Art. 50 kantonales Gemeindegesetz sowie Art. 5 Gemeindeverfassung könnte ebenfalls als Grundlage dienen).

Art. 22 (Inkrafttreten der Teilrevision und Übergangsbestimmung)

Die Teilrevision soll grundsätzlich auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten, denn geplant ist die Eröffnung des neuen Kulturzentrums ist bereits auf Ende dieses Jahres geplant. Wie erwähnt, sollen Beiträge an den Kulturfonds gekürzt werden (siehe Erläuterungen zu Art. 6 hiervoor). Damit diese Veränderung nicht zu abrupt erfolgt und Zeit bleibt für Umstellungen, soll der Beitrag im Jahr 2021 noch unverändert bleiben. Die Kürzung greift somit erst ab dem Jahr 2022.

4. Weiteres Vorgehen

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a Gemeindeverfassung unterliegt die Änderung eines kommunalen Gesetzes dem fakultativen Referendum. Entsprechend wird beantragt, dass der Grosse Landrat der Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung unter Vorbehalt des fakultativen Gesetzesreferendums zustimmt.

Mit diesem Antrag ist automatisch die Frage verbunden, welche Auswirkungen ein ablehnender Volksentscheid für die Zukunft des Kulturzentrums hat. In der Abstimmung vom 18. November

2018 befürwortete das Volk den Bau eines neuen Kulturraums, in welchem mehr als nur ein Kino beheimatet sein soll. Der Kleine Landrat erarbeitete zusammen mit der Kulturkommission sowie Vertretern aus Organisationen, die in der Gemeinde einen wichtigen kulturellen Beitrag leisten eine Kulturstrategie, welche den Kulturraum als neues kulturelles Herz von Davos und damit als wichtigen Teil innerhalb der Kulturförderung ansieht. Bei einer möglichen ablehnenden Entscheidung müssten die Gründe dafür entsprechend tiefgehend analysiert und entschieden werden, welchen Platz der neu gebaute Kulturraum im Rahmen der Kulturförderung der Gemeinde erhalten soll. Beiträge an den Kulturraum könnten nach wie vor via Budgetprozess und gemäss den Finanzkompetenzen nach der Gemeindeverfassung gestellt werden. Es wird allerdings zu prüfen sein, ob der Bereich vermehrt kommerzialisiert werden oder/und ein anderes Angebot in den Räumlichkeiten erbracht werden soll.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird das neue Kulturzentrum in dem für die Kulturförderung massgeblichen Gesetz abgebildet. Es ist ein Bekenntnis dafür, dass der Kulturraum nun ein wichtiger Teil des Davoser Kulturgeschehens werden soll. Ausserdem werden Fragen der Zuständigkeiten und der Finanzierung geklärt. Die gewählten Anpassungen bieten jedoch den nötigen Raum, flexibel auf Veränderungen in Organisation oder finanzieller Lage zu reagieren.

Antrag an den Grossen Landrat:

Der Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos (DRB 86) sei zuzustimmen und gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Stefan Walser
Statthalter

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Teilrevision des Landschaftsgesetzes über die Förderung von Kultur, Wissenschaft, Forschung und Bildung in der Landschaft Davos (DRB 86; Änderungen sind im Korrekturmodus ausgewiesen)

Mitteilung an

- Mitglieder der Kulturkommission
- Kultursekretariat, Karin Franke
- Anka Topp, Präsidentin des Vereins Kulturplatz Davos
- Rechtsdienst, im Hause

Landschaftsgesetz-Gemeindeggesetz über die Förderung von Kultur,
Wissenschaft, Forschung und Bildung
in der Landschaft-Gemeinde Davos

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004
angenommen

**Das Gemeindeggesetz über die Förderung von Kultur, Wis-
senschaft, Forschung und Bildung in der Gemeinde Davos
vom 28. November 2004 wird wie folgt geändert:**

I. Gemeinsame Bestimmungen

Zweck	<i>Art. 1 [geändert]</i>
	Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der <u>Landschaft-Gemeinde</u> Davos die Förderung von <ul style="list-style-type: none"> a) Kultur, Kunst, Brauchtum; b) Wissenschaft und Forschung; c) Bildung. <p>Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen gesetzlich vorgeschriebene Beiträge aufgrund anderer Erlasse von Bund, Kanton oder Gemeinde, wie zum Beispiel Stipendien, öffentliche Schulaufgaben usw.</p>
Zuständigkeit	<i>Art. 2 [geändert]</i>
	Für die Anwendung dieses Gesetzes sind zuständig: <ul style="list-style-type: none"> a) Kleiner und Grosser Landrat gemäss den Finanzkompetenzen <u>und den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes</u>; b) Kulturkommission gemäss den Regelungen in Abschnitt II.
Controlling	<i>Art. 3</i>
	¹ Organisationen oder Personen, welche Beiträge aufgrund dieses Gesetzes beanspruchen, haben schriftliche Gesuche mit aussagekräftigen Beilagen und Auskünften über allfällige weitere Beitragszahler einzureichen. ² Institutionen, die regelmässig und wiederkehrend unterstützt werden, haben jährlich unaufgefordert Budget und Jahresrechnung der Gemeinde einzureichen.

II. Kultur und Kunst

Ziele	<i>Art. 4 [geändert]</i>
	Die Förderung von Kultur und Kunst soll folgende Ziele erreichen: <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Vielfalt des Kulturangebots; b) Die Pflege und Unterstützung des Brauchtums; c) Die Begünstigung des Schaffens einheimischer Kunst- und Kulturschaffender;

- d) Ein Angebot an Bibliotheken, Mediotheken und Ludotheken;
- e) Den Erhalt von Museen;
- e)f) Den Betrieb des Kulturzentrums Arkaden;
- f)g) Die Koordination des Kulturlebens.

Art. 5

Kulturfonds
a) Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch den Kulturfonds, der wie folgt gespeist wird:

- a) jährliche Beiträge der Gemeinde gemäss Art. 6;
- b) Zuwendungen Dritter.

Art. 6 [geändert]

b) Beiträge

¹ Der Grosse Landrat setzt jährlich im Voranschlag-Budget den Beitrag der Gemeinde fest. Er berücksichtigt die finanzielle Lage der Gemeinde und die Gesamtheit des ausgewiesenen Unterstützungsbedarfs.

² Der jährliche Beitrag soll Fr. 250-170'000.- nicht unter- und Fr. 350-270'000.- nicht überschreiten; eine Anpassung an die Geldentwertung ist möglich.

Art. 7

c) Verwendung

¹ Der Kulturfonds wird im Rahmen von Art. 1 folgendermassen verwendet:

- a) Einmalige Zuwendungen bei besonderen Gelegenheiten, Anlässen oder Vorkommnissen;
- b) Wiederkehrende Zuwendungen aufgrund eines jährlich auszuarbeitenden Voranschlages.

² Die einzelnen, einmaligen und wiederkehrenden Zuwendungen sind in den Gesamtzusammenhang der kulturellen, wissenschaftlichen und humanitären Unterstützung durch die Gemeinde zu stellen und entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Institution oder des Vorhabens auszurichten.

Art. 8 [geändert]

Institutionen

¹Folgende Institutionen werden über den ordentlichen Haushalt finanziert:

- a) Leihbibliothek und Dokumentationsbibliothek;
- b) Museen;
- b)c) Kulturzentrum Arkaden;
- e)d) Kultursekretariat (Fachstelle Kultur).

Art. 9 [geändert]

Kulturkommission
a) Auftrag

¹ Die Kulturkommission ist eine Kommission mit ExekutivbefugnissenEntscheidbefugnissen¹ mit dem Auftrag der kommunalen Kultur- und Kunstförderung.

² Ihre Aufgaben und Stellung richten sich nach dem vorliegenden Gesetz und dem vom Kleinen Landrat im Benehmen mit der Kommission erlassenen Pflichtenheft.

¹ DRB 10; vgl. Art. 42 Abs. 1 lit. b und Art. 45b46

- Art. 10 [geändert]*
- b) Zusammen-
setzung ¹ Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Wahl [der Präsidentin](#) [oder](#) des Präsidenten und der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Kleinen Landrat auf Vorschlag der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ² Für Sekretariatsarbeiten und Protokollführung steht ihr das Kultursekretariat zur Verfügung.
- Art. 11 [geändert]*
- c) Aufgaben Der Kulturkommission obliegen folgende Aufgaben:
- a) [Mitarbeit bei der sStrategischen](#) Planung des Kulturgeschehens;
 - b) Pflege und Förderung der Kultur, Kunst und des Brauchtums;
 - c) Aufbau eines Beziehungsnetzes;
 - d) Gewinnung von Kultur-Sponsoren.
- Art. 12*
- d) Kompetenzen Die Kulturkommission hat folgende Kompetenzen:
- a) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;
 - b) Verwendung der im Kulturfonds vorhandenen Mittel;
 - c) Gesamtleitung der von der Gemeinde geführten Leih- und Dokumentationsbibliothek im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;
 - d) Freigabe der für die Museen bewilligten Budgetmittel;
 - e) Organisation und Führung des Kultursekretariats;
 - f) Erlass der für die Benützung der von der Gemeinde geführten Institutionen notwendigen Reglemente und Gebührentarife.
- Art. 13*
- Kultursekretariat ¹ Das Kultursekretariat erfüllt die im Rahmen des vom Kleinen Landrat im Be-
nehmen mit der Kulturkommission erteilten Leistungsauftrages zugewiesenen
Aufgaben.
- ² Der Kleine Landrat kann die Führung des Kultursekretariats Dritten übertra-
gen.
- Art. 13a [neu]*
- Kulturzentrum
Arkaden Der Kleine Landrat ist für das Kulturzentrum Arkaden zuständig. Der Kleine
Landrat kann den Betrieb des Kulturzentrums Dritten übertragen.

III. Wissenschaft und Forschung

- Art. 14*
- SFI-Beitrag ¹ Die Gemeinde unterstützt das Schweizerische Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin in Davos.¹

¹ Fassung gemäss Anhang zum Gästetaxengesetz vom 18. Dezember 2005; in Kraft getreten am 1. Mai 2006; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 24. Januar 2006 genehmigt

² Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach den Beiträgen des Kantons. Als Richtlinie gilt, dass die Gemeinde den anderthalbfachen Kantonsbeitrag leistet.

³ Der Grosse Landrat kann den Gemeindebeitrag erhöhen oder herabsetzen, wenn veränderte Verhältnisse eintreten. Er berücksichtigt dabei die Finanzlage der Gemeinde und des Forschungsinstitutes sowie die Bewertung seines Forschungsprogrammes durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Kontinuität der anerkannten Forschungsprogramme ist zu wahren.

⁴ Die Stiftung unterbreitet dem Grossen Landrat ihre Jahresrechnungen zur Einsichtnahme.

Art. 15

Weitere Beiträge

Die Gemeinde unterstützt das Physikalisch-Meteorologische Observatorium samt Weltstrahlungszentrum Davos sowie das AO-Forschungsinstitut mit jährlichen Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

IV. Bildung

Art. 16 [geändert]

Bildungs- und
Wissensstandort
Davos

¹ Die Gemeinde unterstützt den Verein «Wissensstadt Davos» mit Beiträgen, die im Rahmen der Budgetbewilligung festgelegt werden.

² Andere Institutionen oder Organisationen, welche einen massgeblichen Beitrag zur Etablierung und Stärkung der [Landschaft-Gemeinde](#) Davos als Bildungs- und Wissensstandort leisten, können ebenfalls unterstützt werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Übergangsbe-
stimmungen

Es werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen gemäss Art. 12 lit. f dieses Gesetzes aufgehoben:

- a) Die Organisationsordnung über die Bibliotheken der Landschaft Davos vom 4. Dezember 1986¹;
- b) Verordnung über die Benutzung der Leihbibliothek Davos vom 6. März 2000²;
- c) Gebührenregelung der Leihbibliothek Davos vom 25. Mai 2000³.

Art. 18

Verhältnis zur
Sportkommission

¹ Ein von der Sportkommission allenfalls geschaffenes Sportsekretariat (Fachstelle Sport) kann gemeinsam mit dem Kultursekretariat geführt werden.

² Die verantwortlichen Kommissionen regeln die Zusammenarbeit in einer Leistungsvereinbarung, insbesondere bei einer Übertragung an Dritte.

Art. 19

Stiftungstaxe

Art. 7 aus DRB 86¹ wird unverändert zu Art. 2a in DRB 23.

¹ DRB 87.1

² DRB 87.2

³ DRB 87.3

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Landschaftsgesetz über die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Institutionen vom 4. April 1982 wird aufgehoben.

² Der Landschaftsbeschluss über die Führung der Bibliothek Schweizerhaus vom 2. Dezember 1984 wird aufgehoben.

Art. 21

Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

² Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 22 [neu]

Inkrafttreten der Teilrevision und Übergangsbestimmung

¹ Die Teilrevision vom Grossen Landrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen am 1. Oktober 2020 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Für das Jahr 2021 beträgt der Beitrag an den Kulturfonds gemäss Art. 6 mindestens Fr. 250 000.– und maximal Fr. 350 000.–.

¹ Nunmehr aufgehoben gemäss Art. 20 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes